



Rat der
Europäischen Union

Brüssel, den 17. Dezember 2019
(OR. en)

**Interinstitutionelles Dossier:
2018/0178 (COD)**

14970/19
ADD 1

LIMITE

EF 357
ECOFIN 1126
CODEC 1750
ENV 995
SUSTDEV 173

I-PUNKT-VERMERK

Absender: Vorsitz

Empfänger: Ausschuss der Ständigen Vertreter

Nr. Komm.dok.: COM (2018) 353 final

Betr.: Vorschlag für eine VERORDNUNG DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS
UND DES RATES über die Einrichtung eines Rahmens zur Erleichterung
nachhaltiger Investitionen
– Billigung der endgültigen Fassung des Kompromisstextes

Die Delegationen erhalten nachstehend den endgültigen Kompromisstext zu dem oben genannten
Kommissionsvorschlag.

VERORDNUNG DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS UND DES RATES

über die Einrichtung eines Rahmens zur Erleichterung nachhaltiger Investitionen und zur Änderung der Verordnung (EU) 2019/2088 über nachhaltigkeitsbezogene Offenlegungspflichten im Finanzdienstleistungssektor

(Text von Bedeutung für den EWR)

DAS EUROPÄISCHE PARLAMENT UND DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION —

gestützt auf den Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union, insbesondere auf Artikel 114,

auf Vorschlag der Europäischen Kommission,

nach Zuleitung des Entwurfs des Gesetzgebungsakts an die nationalen Parlamente,

nach Stellungnahme des Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschusses¹,

gemäß dem ordentlichen Gesetzgebungsverfahren,

in Erwägung nachstehender Gründe:

(1) Artikel 3 Absatz 3 des Vertrags über die Europäische Union (EUV) stellt auf die Errichtung eines Binnenmarkts ab, mit dem unter anderem auf der Grundlage eines ausgewogenen Wirtschaftswachstums sowie eines hohen Maßes an Umweltschutz und Verbesserung der Umweltqualität auf die nachhaltige Entwicklung Europas hingewirkt wird.

¹ ABl. C 62 vom 15.2.2019, S. 103.

(2) Am 25. September 2015 hat die VN-Generalversammlung einen neuen globalen Rahmen zur nachhaltigen Entwicklung verabschiedet: die Agenda 2030 für nachhaltige Entwicklung², deren Kernstück die Ziele für nachhaltige Entwicklung sind; diese decken die drei Säulen der Nachhaltigkeit ab: Umwelt, Soziales und Unternehmensführung. Die Mitteilung der Kommission vom 22. November 2016 mit dem Titel „Auf dem Weg in eine nachhaltige Zukunft“³ verbindet diese Nachhaltigkeitsziele mit dem politischen Rahmen der Union, um sicherzustellen, dass bei allen innen- und außenpolitischen Maßnahmen und Initiativen der Union diese Ziele von Beginn an mitberücksichtigt werden. In seinen Schlussfolgerungen vom 20. Juni 2017⁴ hat der Rat der Europäischen Union die Entschlossenheit der Union und ihrer Mitgliedstaaten bekräftigt, die Agenda 2030 vollständig, kohärent, umfassend, integrativ und wirksam und in enger Zusammenarbeit mit den Partnern und anderen Akteuren umzusetzen. Die Europäische Kommission hat am 11. Dezember 2019 ihre Mitteilung über den europäischen Grünen Deal veröffentlicht.

(3) Im Jahr 2016 schloss der Rat im Namen der Union das Übereinkommen von Paris⁵. In Artikel 2 Absatz 1 Buchstabe c des Übereinkommens von Paris wird das Ziel festgelegt, entschlossener gegen Klimaänderungen vorzugehen, indem unter anderem die Finanzmittelflüsse mit einem Weg hin zu einer hinsichtlich der Treibhausgase emissionsarmen und klimaresilienten Entwicklung in Einklang gebracht werden. In diesem Zusammenhang hat der Europäische Rat am 12. Dezember 2019 Schlussfolgerungen zum Klimawandel angenommen. Vor diesem Hintergrund stellt diese Verordnung einen wichtigen Schritt hin zum Ziel, bis 2050 eine klimaneutrale Union zu erreichen, dar.

(4) Nachhaltigkeit und der Übergang zu einer sicheren, klimaneutralen und klimaresilienten, ressourceneffizienteren und stärker kreislaforientierten Wirtschaft sind für die Sicherung der langfristigen Wettbewerbsfähigkeit der Wirtschaft in der Union von zentraler Bedeutung. Nachhaltigkeit steht seit vielen Jahren im Mittelpunkt der Unionspolitik, und ihre soziale und umweltpolitische Dimension wird in den Verträgen anerkannt.

² Transformation unserer Welt: die Agenda 2030 für nachhaltige Entwicklung (VN 2015), abrufbar unter <https://sustainabledevelopment.un.org/post2015/transformingourworld>.

³ COM(2016) 739 final.

⁴ DEVGEN 139, ONU 83, ENV 624.

⁵ Beschluss (EU) 2016/1841 des Rates vom 5. Oktober 2016 über den Abschluss des im Rahmen des Rahmenübereinkommens der Vereinten Nationen über Klimaänderungen geschlossenen Übereinkommens von Paris im Namen der Europäischen Union (ABl. L 282 vom 19.10.2016, S. 4).

(5) Im Dezember 2016 beauftragte die Kommission eine hochrangige Sachverständigengruppe mit der Ausarbeitung einer übergeordneten und umfassenden Strategie der Union für ein nachhaltiges Finanzwesen. In dem am 31. Januar 2018 veröffentlichten Bericht der hochrangigen Sachverständigengruppe⁶ wird gefordert, ein technisch robustes Klassifikationssystem auf Unionsebene einzuführen, um Klarheit darüber zu schaffen, welche Tätigkeiten als „grün“ oder „nachhaltig“ gelten; zunächst sollen Tätigkeiten klassifiziert werden, die zum Klimaschutz beitragen.

(6) Im März 2018 veröffentlichte die Kommission ihren Aktionsplan „Finanzierung nachhaltigen Wachstums“⁷, in dem eine ehrgeizige und umfassende Strategie für nachhaltige Finanzierungen dargelegt wurde. Eines der Ziele des Aktionsplans ist die Neuausrichtung von Kapitalflüssen hin zu nachhaltigen Investitionen, um ein nachhaltiges und integratives Wachstum zu schaffen. Die Einführung eines einheitlichen Klassifikationssystems für nachhaltige Tätigkeiten ist die wichtigste und dringlichste Maßnahme, die im Aktionsplan vorgesehen ist. Im Aktionsplan wird anerkannt, dass die Verlagerung von Kapitalflüssen hin zu nachhaltigeren Tätigkeiten durch ein gemeinsames ganzheitliches Verständnis der ökologischen Nachhaltigkeit von Tätigkeiten und Investitionen untermauert werden muss. Als erster Schritt sollte den Anlegern anhand klarer Leitlinien über Tätigkeiten, die zu umweltpolitischen Zielen beitragen können, Informationshilfe darüber geboten werden, mit welchen Investitionen ökologisch nachhaltige Wirtschaftstätigkeiten finanziert werden. Weitere Leitlinien zu den Tätigkeiten, die zu anderen Nachhaltigkeitszielen, einschließlich sozialer Ziele, beitragen, könnten zu einem späteren Zeitpunkt erarbeitet werden.

⁶ Abschlussbericht der Hochrangigen Sachverständigengruppe der EU für ein nachhaltiges Finanzwesen: „Financing a Sustainable European Economy“, abrufbar unter:

https://ec.europa.eu/info/sites/info/files/180131-sustainable-finance-final-report_en.pdf.

⁷ COM(2018) 97 final.

(6a) Angesichts des systemischen Charakters der globalen Umweltprobleme bedarf es eines system- und zukunftsorientierten Ansatzes für die ökologische Nachhaltigkeit, mit dem die zunehmenden negativen Trends wie Klimawandel, Verlust an biologischer Vielfalt, weltweit übermäßige Inanspruchnahme von Ressourcen, Aufkommen neuer Bedrohungen, einschließlich gefährlicher Chemikalien und ihrer kombinierten Wirkungen, Nahrungsknappheit, Ozonabbau, Versauerung der Ozeane, Süßwasserverknappung und Landsystemwandel angegangen werden.

(7) Im Beschluss Nr. 1386/2013/EU des Europäischen Parlaments und des Rates⁸ wurde eine verstärkte Finanzierung umwelt- und klimabezogener Ausgaben durch den Privatsektor gefordert, insbesondere durch die Schaffung von Anreizen und Methoden, mit denen Unternehmen dazu angeregt werden, die umweltbezogenen Kosten ihres Unternehmens sowie die Vorteile zu bemessen, die sich aus der Nutzung von Umweltdienstleistungen ergeben.

(8) Um die Nachhaltigkeitsziele in der Union zu verwirklichen, müssen Kapitalflüsse hin zu nachhaltigen Investitionen gelenkt werden. Es ist von zentraler Bedeutung, das Potenzial des Binnenmarkts für die Verwirklichung dieser Ziele voll auszuschöpfen und sicherzustellen, dass Kapitalflüsse, die hin zu nachhaltigen Investitionen gelenkt werden, im Binnenmarkt nicht unterbrochen werden.

(8a) Aufgrund des Ausmaßes der Herausforderung und der Kosten, die durch Untätigkeit oder verzögertes Handeln entstehen, muss das gesamte Finanzsystem nach und nach in eine Position bewegt werden, in der es die Wirtschaft so unterstützt, dass sie auf nachhaltiger Grundlage funktionieren kann. Zu diesem Zweck müssen die Bedürfnisse eines nachhaltigen Finanzwesens in den Mainstream einfließen, und in Bezug auf Finanzprodukte und Finanzdienstleistungen muss über deren Auswirkungen auf die Nachhaltigkeit nachgedacht werden.

⁸ Beschluss Nr. 1386/2013/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 20. November 2013 über ein allgemeines Umweltaktionsprogramm der Union für die Zeit bis 2020 „Gut leben innerhalb der Belastbarkeitsgrenzen unseres Planeten“ (ABl. L 354 vom 28.12.2013, S. 171).

(9) Die Bereitstellung von Finanzprodukten, mit denen ökologisch nachhaltige Ziele verfolgt werden, ist ein wirksames Mittel, um private Investitionen in nachhaltige Tätigkeiten zu lenken. Nationale Anforderungen an die Vermarktung von Finanzprodukten oder Unternehmensanleihen als ökologisch nachhaltige Investitionen, einschließlich der von den Mitgliedstaaten und der Union festgelegten Anforderungen, die die betreffenden Marktteilnehmer erfüllen müssen, um eine nationale Kennzeichnung verwenden zu dürfen, sollen das Anlegervertrauen und das Bewusstsein für die Umweltauswirkungen stärken, die Sichtbarkeit erhöhen und Bedenken in Bezug auf „Greenwashing“ ausräumen. Als „Greenwashing“ wird die Praxis bezeichnet, durch die Vermarktung eines Finanzprodukts als umweltfreundlich einen unfairen Wettbewerbsvorteil zu erlangen, obwohl das Produkt nicht grundlegenden Umweltstandards entspricht. In einigen Mitgliedstaaten gibt es bereits Kennzeichnungssysteme. Diese bestehenden Systeme basieren auf verschiedenen Taxonomien zur Klassifizierung ökologisch nachhaltiger Wirtschaftstätigkeiten. Vor dem Hintergrund der im Rahmen des Übereinkommens von Paris und auf Unionsebene getroffenen politischen Zusagen dürften immer mehr Mitgliedstaaten die Einführung von Kennzeichnungssystemen oder anderer Anforderungen an Finanzmarktteilnehmer oder Emittenten in Bezug auf Finanzprodukte oder Unternehmensanleihen, die als ökologisch nachhaltig vermarktet werden, in Erwägung ziehen. Dabei würden die Mitgliedstaaten ihre eigenen nationalen Taxonomien verwenden, um zu bestimmen, welche Investitionen als nachhaltig eingestuft werden. Werden bei der Festlegung solcher nationalen Anforderungen unterschiedliche Kriterien herangezogen, anhand deren Wirtschaftstätigkeiten als ökologisch nachhaltig eingestuft werden, so wird dies Anleger davon abhalten, grenzüberschreitend zu investieren, da dadurch der Vergleich verschiedener Investitionsmöglichkeiten erschwert wird. Darüber hinaus müssten Wirtschaftsteilnehmer, die Investitionen aus der gesamten Union anziehen möchten, in den einzelnen Mitgliedstaaten unterschiedliche Kriterien erfüllen, damit ihre Tätigkeiten für die Zwecke der verschiedenen Kennzeichnungen als ökologisch nachhaltig eingestuft werden können. Ohne einheitliche Kriterien entstehen höhere Kosten und erhebliche Negativanreize für Wirtschaftsteilnehmer, wodurch der Zugang zu den grenzüberschreitenden Kapitalmärkten für nachhaltige Investitionen behindert wird.

Die Kriterien, anhand deren bestimmt wird, ob eine Wirtschaftstätigkeit ökologisch nachhaltig ist, sollten auf Unionsebene harmonisiert werden, um Hindernisse für das Funktionieren des Binnenmarkts im Hinblick auf die Mobilisierung von Finanzmitteln für nachhaltige Projekte zu beseitigen und das künftige Entstehen solcher Hindernisse zu verhindern. Eine derartige Harmonisierung wird es den Wirtschaftsteilnehmern erleichtern, grenzüberschreitend Finanzmittel für ihre ökologisch nachhaltigen Tätigkeiten zu mobilisieren, da ihre Wirtschaftstätigkeiten dann anhand einheitlicher Kriterien bewertet werden können, um als zugrunde liegende Werte für ökologisch nachhaltige Investitionen ausgewählt zu werden. Die Harmonisierung erleichtert somit die grenzüberschreitende Mobilisierung von Investitionen innerhalb der Union.

(10) Erläutern die Finanzmarktteilnehmer den Anlegern darüber hinaus nicht, inwiefern die Tätigkeiten, in die sie investieren, zu Umweltzielen beitragen, oder werden unterschiedliche Konzepte herangezogen, um näher zu bestimmen, was „ökologisch nachhaltige“ Wirtschaftstätigkeiten sind, so wird es für die Anleger unverhältnismäßig aufwendig, verschiedene Finanzprodukte zu prüfen und miteinander zu vergleichen. Es wurde festgestellt, dass Anleger dadurch davon abgehalten werden, in ökologisch nachhaltige Finanzprodukte zu investieren. Das mangelnde Anlegervertrauen wirkt sich überdies deutlich negativ auf den Markt für nachhaltige Investitionen aus. Zudem hat sich gezeigt, dass nationale Vorschriften oder marktgestützte Initiativen, mit denen das Problem auf einzelstaatlicher Ebene angegangen werden soll, zu einer Zersplitterung des Binnenmarkts führen. Legen die Finanzmarktteilnehmer offen, inwiefern und in welchem Umfang die Finanzprodukte, die sie als „ökologisch nachhaltig“ anbieten, die Kriterien für ökologisch nachhaltige Wirtschaftstätigkeiten gemäß dieser Verordnung tatsächlich erfüllen, und verwenden sie unionsweit einheitliche Kriterien, so wird dies den Anlegern helfen, Investitionsmöglichkeiten grenzüberschreitend miteinander zu vergleichen, und es wird Anreize für Beteiligungsunternehmen schaffen, ihre Geschäftsmodelle nachhaltiger zu gestalten. Zudem werden die Anleger mit größerem Vertrauen in ökologisch nachhaltige Finanzprodukte in der gesamten Union investieren, was dazu beiträgt, das Funktionieren des Binnenmarkts zu verbessern.

(11) Um die bestehenden Hindernisse für das Funktionieren des Binnenmarkts zu beseitigen, und um zu verhindern, dass solche Hindernisse in Zukunft entstehen, sollte vorgeschrieben werden, dass die Mitgliedstaaten und die Union ein gemeinsames Konzept für ökologisch nachhaltige Investitionen verwenden, wenn sie Anforderungen an die Finanzmarktteilnehmer oder Emittenten zum Zweck der Kennzeichnung von Finanzprodukten oder Unternehmensanleihen, die auf nationaler Ebene und auf Unionsebene als ökologisch nachhaltig vermarktet werden, festlegen. Bestimmungen dieser Verordnung, die sich auf vor dem Inkrafttreten dieser Verordnung bestehende Regelungen für Steueranreize auf der Grundlage von Zertifikaten beziehen, berühren nicht die in den Verträgen festgelegten Zuständigkeiten der Union und der Mitgliedstaaten in Bezug auf Steuervorschriften.

(12) Die Festlegung von Kriterien für ökologisch nachhaltige Wirtschaftstätigkeiten könnte Wirtschaftsteilnehmer, die nicht unter diese Verordnung fallen, dazu veranlassen, auf ihrer Website freiwillig Informationen über ihre ökologisch nachhaltigen Wirtschaftstätigkeiten zu veröffentlichen und offenzulegen. Anhand dieser Informationen werden die Finanzmarktteilnehmer und andere einschlägige Akteure auf den Finanzmärkten einfacher jene Wirtschaftsteilnehmer ermitteln können, die ökologisch nachhaltige Wirtschaftstätigkeiten ausüben; aber auch die betreffenden Wirtschaftsteilnehmer könnten auf diese Weise leichter Finanzmittel für ihre ökologisch nachhaltigen Tätigkeiten mobilisieren.

(13) Eine Unionsklassifikation ökologisch nachhaltiger Wirtschaftstätigkeiten dürfte der Entwicklung künftiger politischer Strategien der Union zugunsten eines nachhaltigen Finanzwesens förderlich sein, auch hinsichtlich der Festlegung unionsweiter Standards für ökologisch nachhaltige Finanzprodukte und schließlich der Einführung von Kennzeichnungen, mit denen die Einhaltung dieser Standards in der gesamten Union förmlich anerkannt wird, sowie die Grundlage für weitere wirtschaftliche und regulatorische Maßnahmen bilden. Zur Prüfung des Grads der ökologischen Nachhaltigkeit von Investitionen bedarf es einheitlicher rechtlicher Anforderungen, die auf einheitlichen Kriterien für ökologisch nachhaltige Wirtschaftstätigkeiten beruhen und auf die sich künftige Rechtsvorschriften der Union stützen können, mit denen die Verlagerung von Investitionen hin zu ökologisch nachhaltigen Wirtschaftstätigkeiten erleichtert werden soll.

(14) Im Zusammenhang mit der Verwirklichung der Nachhaltigkeitsziele in der Union haben politische Entscheidungen wie die Schaffung eines Europäischen Fonds für strategische Investitionen wirksam dazu beigetragen, private Investitionen parallel zu den öffentlichen Ausgaben hin zu nachhaltigen Investitionen zu lenken. In der Verordnung (EU) 2015/1017 des Europäischen Parlaments und des Rates⁹ wurde festgelegt, dass 40 % der im Rahmen des Europäischen Fonds für strategische Investitionen durchgeführten Infrastruktur- und Innovationsprojekte zum horizontalen Klimaschutzziel beitragen sollen. Gemeinsame Kriterien für die Nachhaltigkeit von Wirtschaftstätigkeiten, einschließlich der Umweltauswirkungen, könnten die Grundlage für künftige ähnliche Initiativen der Union zur Mobilisierung von Investitionen bilden, mit denen klimarelevante oder andere Umweltziele verfolgt werden.

(15) Um eine Marktfragmentierung und die Beeinträchtigung von Verbraucherinteressen infolge unterschiedlicher Vorstellungen davon, was ökologisch nachhaltige Wirtschaftstätigkeiten sind, zu vermeiden, sollten sich die nationalen Anforderungen, die die Finanzmarktteilnehmer oder Emittenten erfüllen müssen, wenn sie Finanzprodukte oder Unternehmensanleihen als „ökologisch nachhaltig“ vermarkten wollen, auf die einheitlichen Kriterien für ökologisch nachhaltige Wirtschaftstätigkeiten stützen. Zu diesen Finanzmarktteilnehmern oder Emittenten zählen Finanzmarktteilnehmer, die ökologisch nachhaltige Finanzprodukte bereitstellen, sowie Nichtfinanzunternehmen, die ökologisch nachhaltige Unternehmensanleihen ausgeben.

⁹ Verordnung (EU) 2017/2396 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 13. Dezember 2017 zur Änderung der Verordnungen (EU) Nr. 1316/2013 und (EU) 2015/1017 im Hinblick auf die Verlängerung der Laufzeit des Europäischen Fonds für strategische Investitionen sowie die Einführung technischer Verbesserungen für den Fonds und die Europäische Plattform für Investitionsberatung (ABl. L 345 vom 27.12.2017, S. 34).

(16) Zur Wahrung der Verbraucherinteressen sollten Fondsverwalter und institutionelle Anleger, die Finanzprodukte anbieten, offenlegen, auf welche Weise und in welchem Umfang die Kriterien für ökologisch nachhaltige Wirtschaftstätigkeiten angewandt werden, um die ökologische Nachhaltigkeit der Investitionen zu ermitteln. Die offengelegten Informationen sollten es den Anlegern ermöglichen, nachzuvollziehen, wie hoch der prozentuale Anteil der Investition in die ökologisch nachhaltigen Wirtschaftstätigkeiten im Vergleich zur Gesamtheit der Wirtschaftstätigkeiten ist und inwieweit die Investition somit als ökologisch nachhaltig gilt. Wird mit einem Finanzprodukt in eine Wirtschaftstätigkeit investiert, die zur Erreichung eines Umweltziels beiträgt, so sollte in den offenzulegenden Informationen angegeben werden, zu welchem Umweltziel oder zu welchen Umweltzielen die dem Finanzprodukt zugrunde liegende Investition beiträgt, sowie ferner, wie und in welchem Umfang mit den dem Finanzprodukt zugrunde liegenden Investitionen ökologisch nachhaltige Wirtschaftstätigkeiten finanziert werden, einschließlich von Einzelheiten zu den jeweiligen Anteilen von förderlichen Tätigkeiten und Übergangstätigkeiten. Die Kommission sollte präzisieren, welche Informationen zu diesem Zweck offenzulegen sind. Die nationalen zuständigen Behörden sollten anhand dieser Informationen leicht überprüfen können, ob die Offenlegungspflichten eingehalten werden, und diese Pflichten gemäß den geltenden nationalen Rechtsvorschriften durchsetzen. Wenn Finanzmarktteilnehmer den Kriterien für ökologisch nachhaltige Investitionen nicht Rechnung tragen, sollten sie eine entsprechende Erklärung abgeben.

(16-a) In den Leitlinien der Kommission für die nichtfinanzielle Berichterstattung, die eine Ergänzung zur Berichterstattung über klimabezogene Informationen darstellt (2019/C 209/01), wird empfohlen, dass große Unternehmen auf der Grundlage des durch diese Verordnung geschaffenen Rahmens über bestimmte klimabezogene zentrale Leistungsindikatoren Bericht erstatten. Insbesondere Informationen über den Anteil des Umsatzes, der Investitionsausgaben (CapEx) oder der Betriebsausgaben (OpEx) solcher großen Nichtfinanzunternehmen, die mit ökologisch nachhaltigen Wirtschaftstätigkeiten verbunden sind, und über zentrale Leistungsindikatoren, die auf große Finanzunternehmen zugeschnitten sind, stellen nützliche Informationen für Investoren dar, die an Unternehmen interessiert sind, deren Produkte und Dienstleistungen wesentlich zur Erreichung eines der in dieser Verordnung festgelegten Umweltziele beitragen. Es ist daher angezeigt, die jährliche Veröffentlichung solcher zentralen Leistungsindikatoren durch diese großen Unternehmen vorzuschreiben und diese Anforderung in delegierten Rechtsakten, insbesondere in Bezug auf große Finanzunternehmen, näher zu präzisieren. Es wäre unverhältnismäßig aufwendig, den Geltungsbereich einer solchen Anforderung auf kleinere Unternehmen auszuweiten, doch können diese freiwillig beschließen, diese Informationen zu veröffentlichen.

(16a) Die in der vorliegenden Verordnung festgelegte Offenlegungspflicht ergänzt die Offenlegungsvorschriften der Verordnung (EU) 2019/2088 über nachhaltigkeitsbezogene Offenlegungspflichten im Finanzdienstleistungssektor. Um die Transparenz zu erhöhen und einen objektiven Vergleichsmaßstab für Endanleger bereitzustellen, anhand dessen die Finanzmarktteilnehmer den Anteil an Investitionen, mit denen ökologisch nachhaltige Wirtschaftstätigkeiten finanziert werden, angeben, werden mit der vorliegenden Verordnung die Offenlegungsanforderungen in den Vorschriften über vorvertragliche und regelmäßige Transparenz und Transparenz durch Websites, die in der Verordnung (EU) 2019/2088 über nachhaltigkeitsbezogene Offenlegungspflichten im Finanzdienstleistungssektor festgelegt sind, ergänzt. In der Verordnung (EU) 2019/2088 werden zu „nachhaltigen Investitionen“ auch Investitionen gezählt, mit denen Umweltziele verfolgt werden, die unter anderem Investitionen in „ökologisch nachhaltige Wirtschaftstätigkeiten“ im Sinne der vorliegenden Verordnung umfassen sollten.

Nachhaltige Investitionen, einschließlich ökologisch nachhaltiger Investitionen, sollten die Anforderung der „Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen“ erfüllen, die in Artikel 2 Nummer 17 der Verordnung (EU) 2019/2088 über nachhaltigkeitsbezogene Offenlegungspflichten im Finanzdienstleistungssektor formuliert ist.

Um die Zuverlässigkeit, Kohärenz und Vergleichbarkeit von nachhaltigkeitsbezogenen Offenlegungspflichten auf den Finanzmärkten zu gewährleisten, sollten bei Offenlegungen im Zusammenhang mit der vorliegenden Verordnung die bestehenden Nachhaltigkeitsindikatoren so weit wie möglich herangezogen werden, wie dies im Initiativbericht des Europäischen Parlaments über ein nachhaltiges Finanzwesen vom 29. Mai 2018 vorgeschlagen wurde. In diesem Zusammenhang sollten die technischen Evaluierungskriterien so weit wie möglich auf den Nachhaltigkeitsindikatoren basieren, die in der Verordnung (EU) 2019/2088 über nachhaltigkeitsbezogene Offenlegungspflichten im Finanzdienstleistungssektor genannt sind.

(16e) Was Wirtschaftstätigkeiten von Unternehmen, die nach dieser Verordnung nicht zur Offenlegung von Informationen verpflichtet sind, anbelangt, so könnte es Ausnahmefälle geben, in denen Finanzmarktteilnehmer die relevanten Informationen, die erforderlich sind, um die Angleichung an die technischen Evaluierungskriterien zuverlässig zu bestimmen, nicht nach vernünftigem Ermessen beschaffen können. In solchen Ausnahmefällen und nur für die Wirtschaftstätigkeiten, für die keine vollständigen, zuverlässigen und zeitnahen Informationen beschafft werden konnten, können Finanzmarktteilnehmer ergänzende Bewertungen und Schätzungen auf der Grundlage von Informationen aus anderen Quellen heranziehen. Solche Bewertungen und Schätzungen sollten nur für begrenzte und spezifische Teile der benötigten Datenelemente ersatzweise herangezogen und umsichtig ausgelegt werden. Um eine klare und nicht irreführende Offenlegung für Anleger sicherzustellen, sollten Finanzmarktteilnehmer die Grundlage für ihre Schlussfolgerungen und die Gründe dafür, warum zum Zwecke der Offenlegung für Endanleger solche ergänzenden Bewertungen und Schätzungen herangezogen werden müssen, schlüssig darlegen.

(17) Um eine Umgehung der Offenlegungspflicht zu verhindern, sollte diese Pflicht auch dann gelten, wenn Finanzprodukte angeboten werden, mit denen ökologische Merkmale beworben werden, einschließlich solcher, die im weitesten Sinne auf den Umweltschutz abzielen.

(18) Damit die ökologische Nachhaltigkeit einer Wirtschaftstätigkeit bestimmt werden kann, sollte eine vollständige Liste von Umweltzielen ausgearbeitet werden. Die sechs Umweltziele sollten lauten: Klimaschutz, Anpassung an den Klimawandel, nachhaltige Nutzung und Schutz von Wasser- und Meeresressourcen, Übergang zu einer Kreislaufwirtschaft, Vermeidung und Verminderung der Umweltverschmutzung, und Schutz und Wiederherstellung der Biodiversität und der Ökosysteme.

(18a) Eine Wirtschaftstätigkeit, mit der das Ziel des Klimaschutzes verfolgt wird, sollte wesentlich dazu beitragen, die Treibhausgasemissionen zu stabilisieren, indem sie vermieden oder verringert werden oder der Abbau von Treibhausgasen verstärkt wird. Die Wirtschaftstätigkeit sollte im Einklang mit dem langfristigen Temperaturziel des Übereinkommens von Paris stehen. Dieses Umweltziel sollte im Einklang mit dem einschlägigen Unionsrecht, einschließlich der Richtlinie 2009/31/EG des Rates über die geologische Speicherung von Kohlendioxid, ausgelegt werden.

(18aa) Eine Wirtschaftstätigkeit, mit der das Ziel der Anpassung an den Klimawandel verfolgt wird, sollte wesentlich dazu beitragen, nachteilige Auswirkungen des derzeitigen oder künftigen Klimas oder die Gefahr nachteiliger Auswirkungen auf die Tätigkeit selbst oder Menschen, die Natur oder Vermögenswerte zu verringern oder zu vermeiden. Dieses Umweltziel sollte im Einklang mit dem einschlägigen Unionsrecht und dem Sendai-Rahmen für Katastrophenvorsorge 2015-2030 ausgelegt werden.

(18b) Das Umweltziel der nachhaltigen Nutzung und des Schutzes der Wasser- und Meeresressourcen sollte im Einklang mit den einschlägigen Rechtsvorschriften der Union ausgelegt werden, einschließlich der Verordnung (EU) Nr. 1380/2013¹⁰ und der Richtlinien 2000/60/EG¹¹, 2006/7/EG¹², 2006/118/EG¹³, 2008/56/EG¹⁴ und 2008/105/EG¹⁵ des Europäischen Parlaments und des Rates, der Richtlinien 91/271/EWG¹⁶, 91/676/EWG¹⁷ und 98/83/EG¹⁸ des Rates und des Beschlusses (EU) 2017/848 der Kommission¹⁹ sowie den Mitteilungen der Kommission vom 18. Juli 2007 mit dem Titel „Antworten auf die Herausforderung von Wasserknappheit und Dürre in der Europäischen Union“ und vom 14. November 2012 mit dem Titel „Ein Blueprint für den Schutz der europäischen Wasserressourcen“ und vom 15. November 2012 mit dem Titel „A Fitness check of EU Freshwater policy“ (Fitness-Check der europäischen Süßwasserpolitik) sowie vom 11. März 2019 mit dem Titel „Strategischer Ansatz der Europäischen Union für Arzneimittel in der Umwelt“.

¹⁰ Verordnung (EU) Nr. 1380/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 11. Dezember 2013 über die Gemeinsame Fischereipolitik und zur Änderung der Verordnungen (EG) Nr. 1954/2003 und (EG) Nr. 1224/2009 des Rates sowie zur Aufhebung der Verordnungen (EG) Nr. 2371/2002 und (EG) Nr. 639/2004 des Rates und des Beschlusses 2004/585/EG des Rates (ABl. L 354 vom 28.12.2013, S. 22).

¹¹ Richtlinie 2000/60/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. Oktober 2000 zur Schaffung eines Ordnungsrahmens für Maßnahmen der Gemeinschaft im Bereich der Wasserpolitik (ABl. L 327 vom 22.12.2000, S. 1).

¹² Richtlinie 2006/7/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 15. Februar 2006 über die Qualität der Badegewässer und deren Bewirtschaftung und zur Aufhebung der Richtlinie 76/160/EWG (ABl. L 64 vom 4.3.2006, S. 37).

¹³ Richtlinie 2006/118/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 12. Dezember 2006 zum Schutz des Grundwassers vor Verschmutzung und Verschlechterung (ABl. L 372 vom 27.12.2006, S. 19).

¹⁴ Richtlinie 2008/56/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17. Juni 2008 zur Schaffung eines Ordnungsrahmens für Maßnahmen der Gemeinschaft im Bereich der Meeresumwelt (Meeresstrategie-Rahmenrichtlinie) (ABl. L 164 vom 25.6.2008, S. 19).

¹⁵ Richtlinie 2008/105/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. Dezember 2008 über Umweltqualitätsnormen im Bereich der Wasserpolitik und zur Änderung und anschließenden Aufhebung der Richtlinien des Rates 82/176/EWG, 83/513/EWG, 84/156/EWG, 84/491/EWG und 86/280/EWG sowie zur Änderung der Richtlinie 2000/60/EG des Europäischen Parlaments und des Rates (ABl. L 348 vom 24.12.2008, S. 84).

¹⁶ Richtlinie 91/271/EWG des Rates vom 21. Mai 1991 über die Behandlung von kommunalem Abwasser (ABl. L 135 vom 30.5.1991, S. 40).

¹⁷ Richtlinie 91/676/EWG des Rates vom 12. Dezember 1991 zum Schutz der Gewässer vor Verunreinigung durch Nitrat aus landwirtschaftlichen Quellen (ABl. L 375 vom 31.12.1991, S. 1).

¹⁸ Richtlinie 98/83/EG des Rates vom 3. November 1998 über die Qualität von Wasser für den menschlichen Gebrauch (ABl. L 330 vom 5.12.1998, S. 32).

¹⁹ Beschluss (EU) 2017/848 der Kommission vom 17. Mai 2017 zur Festlegung der Kriterien und methodischen Standards für die Beschreibung eines guten Umweltzustands von Meeresgewässern und von Spezifikationen und standardisierten Verfahren für die Überwachung und Bewertung sowie zur Aufhebung des Beschlusses 2010/477/EU (ABl. L 125 vom 18.5.2017, S. 43).

(18c) Das Umweltziel des Übergangs zu einer Kreislaufwirtschaft sollte im Einklang mit den einschlägigen Rechtsvorschriften der Union im Bereich Kreislaufwirtschaft, Abfall und Chemikalien ausgelegt werden, einschließlich der Verordnungen 1013/2006²⁰, 1907/2006²¹ und 2019/1021²² und der Richtlinien 2008/98/EG²³, 94/62/EG²⁴, 2000/53/EG²⁵, 2006/66/EG²⁶, 2011/65/EU²⁷, 2012/19/EU²⁸, 2010/75/EU²⁹, (EU) 2019/883³⁰ und (EU) 2019/904³¹ des Europäischen Parlaments und des Rates, der Richtlinie 1999/31/EG des Rates³², der Verordnung (EU) Nr. 1357/2014 der Kommission³³ und der Beschlüsse 2000/532/EG³⁴ und 2014/955/EU³⁵ der Kommission und der Mitteilungen der Kommission vom 2. Dezember 2015 mit dem Titel „Den Kreislauf schließen – Ein Aktionsplan der EU für die Kreislaufwirtschaft“ und vom 16. Januar 2018 mit dem Titel „Eine Europäische Strategie für Kunststoffe in einer Kreislaufwirtschaft“.

-
- ²⁰ Verordnung (EG) Nr. 1013/2006 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 14. Juni 2006 über die Verbringung von Abfällen (ABl. L 190 vom 12.7.2006, S. 1).
- ²¹ Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 18. Dezember 2006 zur Registrierung, Bewertung, Zulassung und Beschränkung chemischer Stoffe (REACH), zur Schaffung einer Europäischen Agentur für chemische Stoffe, zur Änderung der Richtlinie 1999/45/EG und zur Aufhebung der Verordnung (EWG) Nr. 793/93 des Rates, der Verordnung (EG) Nr. 1488/94 der Kommission, der Richtlinie 76/769/EWG des Rates sowie der Richtlinien 91/155/EWG, 93/67/EWG, 93/105/EG und 2000/21/EG der Kommission (ABl. L 396 vom 30.12.2006, S. 1) mit Änderungen.
- ²² Verordnung (EU) 2019/1021 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 20. Juni 2019 über persistente organische Schadstoffe (ABl. L 169 vom 25.6.2019, S. 45).
- ²³ Richtlinie 2008/98/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 19. November 2008 über Abfälle und zur Aufhebung bestimmter Richtlinien (ABl. L 312 vom 22.11.2008, S. 3).
- ²⁴ Richtlinie 94/62/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 20. Dezember 1994 über Verpackungen und Verpackungsabfälle (ABl. L 365 vom 31.12.1994, S. 10).
- ²⁵ Richtlinie 2000/53/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 18. September 2000 über Altfahrzeuge (ABl. L 269 vom 21.10.2000, S. 34).
- ²⁶ Richtlinie 2006/66/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 6. September 2006 über Batterien und Akkumulatoren sowie Altbatterien und Altakkumulatoren und zur Aufhebung der Richtlinie 91/157/EWG (ABl. L 266 vom 26.9.2006, S. 1).
- ²⁷ Richtlinie 2011/65/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 8. Juni 2011 zur Beschränkung der Verwendung bestimmter gefährlicher Stoffe in Elektro- und Elektronikgeräten Text von Bedeutung für den EWR (ABl. L 174 vom 1.7.2011, S. 88).
- ²⁸ Richtlinie 2012/19/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 4. Juli 2012 über Elektro- und Elektronik-Altgeräte (ABl. L 197 vom 24.7.2012, S. 38).
- ²⁹ Richtlinie 2010/75/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 24. November 2010 über Industrieemissionen (integrierte Vermeidung und Verminderung der Umweltverschmutzung) (ABl. L 334 vom 17.12.2010, S. 17).
- ³⁰ Richtlinie (EU) 2019/883 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17. April 2019 über Hafenauffangeinrichtungen für die Entladung von Abfällen von Schiffen, zur Änderung der Richtlinie 2010/65/EU und zur Aufhebung der Richtlinie 2000/59/EG (ABl. L 151 vom 7.6.2019, S. 116).
- ³¹ Richtlinie (EU) 2019/904 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 5. Juni 2019 über die Verringerung der Auswirkungen bestimmter Kunststoffprodukte auf die Umwelt (ABl. L 155 vom 12.6.2019, S. 1).
- ³² Richtlinie 1999/31/EG des Rates vom 26. April 1999 über Abfalldeponien (ABl. L 182 vom 16.7.1999, S. 1).
- ³³ Verordnung (EU) Nr. 1357/2014 der Kommission vom 18. Dezember 2014 zur Ersetzung von Anhang III der Richtlinie 2008/98/EG des Europäischen Parlaments und des Rates über Abfälle und zur Aufhebung bestimmter Richtlinien (ABl. L 365 vom 19.12.2014, S. 89).
- ³⁴ Entscheidung der Kommission vom 3. Mai 2000 zur Ersetzung der Entscheidung 94/3/EG über ein Abfallverzeichnis gemäß Artikel 1 Buchstabe a der Richtlinie 75/442/EWG des Rates über Abfälle und der Entscheidung 94/904/EG des Rates über ein Verzeichnis gefährlicher Abfälle im Sinne von Artikel 1 Absatz 4 der Richtlinie 91/689/EWG über gefährliche Abfälle (ABl. L 226 vom 6.9.2000, S. 3).
- ³⁵ Beschluss der Kommission vom 18. Dezember 2014 zur Änderung der Entscheidung 2000/532/EG über ein Abfallverzeichnis gemäß der Richtlinie 2008/98/EG des Europäischen Parlaments und des Rates (ABl. L 370 vom 30.12.2014, S. 44).

Eine Wirtschaftstätigkeit kann durch verschiedene Mittel wesentlich zum Ziel einer Kreislaufwirtschaft beitragen, unter anderem durch die Verbesserung der Haltbarkeit, Reparaturfähigkeit, Nachrüstbarkeit oder Wiederverwendbarkeit von Produkten, die Verringerung des Ressourcenverbrauchs durch Produktgestaltung und Auswahl von Materialien, die Erleichterung der Umfunktionierung, der Demontage und des Abbaus im Gebäude- und Bausektor, insbesondere um die Verwendung von Baumaterialien zu verringern und deren Wiederverwendung zu fördern, sowie durch die Entwicklung von Geschäftsmodellen des Typs „Produkt als Dienstleistung“ und von kreislaufgerechten Wertschöpfungsketten, wobei das Ziel ist, Nutzen und Wert von Produkten, Komponenten und Materialien jederzeit auf dem höchsten Stand zu halten. Gleichmaßen sollte die Verringerung des Gehalts an gefährlichen Stoffen in Materialien und Produkten während des gesamten Lebenszyklus, unter anderem indem sie durch sicherere Alternativen ersetzt werden, zumindest im Einklang mit den harmonisierten gesetzlichen Anforderungen des Unionsrechts stehen. Eine Wirtschaftstätigkeit kann auch wesentlich zum Ziel einer Kreislaufwirtschaft beitragen, indem sie die Entstehung von Lebensmittelabfällen in Produktion, Verarbeitung, Herstellung oder Vertrieb verringert.

(18d) Das Umweltziel der Vermeidung und Verminderung der Umweltverschmutzung sollte im Einklang mit den einschlägigen Rechtsvorschriften der Union ausgelegt werden, einschließlich der Richtlinien 2000/60/EG, 2004/35/EG³⁶, 2004/107/EG³⁷, 2006/118/EG, 2008/50/EG³⁸, 2008/105/EG, 2010/75/EU, 2016/802/EU³⁹ und 2016/2284/EU⁴⁰ des Europäischen Parlaments und des Rates.

³⁶ Richtlinie 2004/35/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 21. April 2004 über Umwelthaftung zur Vermeidung und Sanierung von Umweltschäden (ABl. L 143 vom 30.4.2004, S. 56).

³⁷ Richtlinie 2004/107/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 15. Dezember 2004 über Arsen, Kadmium, Quecksilber, Nickel und polyzyklische aromatische Kohlenwasserstoffe in der Luft (ABl. L 23 vom 26.1.2005, S. 3), *geändert durch die Richtlinie (EU) 2015/1480 der Kommission vom 28. August 2015 (ABl. L 226 vom 29.8.2015, S. 4).*

³⁸ Richtlinie 2008/50/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 21. Mai 2008 über Luftqualität und saubere Luft für Europa (ABl. L 152 vom 11.6.2008, S. 1).

³⁹ Richtlinie (EU) 2016/802 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 11. Mai 2016 über eine Verringerung des Schwefelgehalts bestimmter flüssiger Kraft- oder Brennstoffe (ABl. L 132 vom 21.5.2016, S. 58).

⁴⁰ Richtlinie (EU) 2016/2284 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 14. Dezember 2016 über die Reduktion der nationalen Emissionen bestimmter Luftschadstoffe (ABl. L 344 vom 17.12.2016, S. 1).

(19) Das Umweltziel des Schutzes und der Wiederherstellung der Biodiversität und der Ökosysteme sollte im Einklang mit den einschlägigen Rechtsvorschriften der Union ausgelegt werden, einschließlich der Verordnungen 995/2010⁴¹, 1143/2014⁴² und 511/2014⁴³ und der Richtlinie 2009/147/EG des Europäischen Parlaments und des Rates⁴⁴, der Richtlinien 91/676⁴⁵ und 92/43/EWG⁴⁶ des Rates und der Mitteilungen der Kommission vom 21. Mai 2003 mit dem Titel „Rechtsdurchsetzung, Politikgestaltung und Handel im Forstsektor (FLEGT)“, vom 3. Mai 2011 mit dem Titel „Lebensversicherung und Naturkapital: Eine Biodiversitätsstrategie der EU für das Jahr 2020“, vom 6. Mai 2013 mit dem Titel „Grüne Infrastruktur (GI) – Aufwertung des europäischen Naturkapitals“, vom 26. Februar 2016 mit dem Titel „Aktionsplan der EU zur Bekämpfung des illegalen Artenhandels“ und vom 23. Juli 2019 mit dem Titel „Intensivierung der EU-Maßnahmen zum Schutz und zur Wiederherstellung der Wälder in der Welt“, sowie der Verordnung (EG) Nr. 338/97 des Rates vom 9. Dezember 1996 über den Schutz von Exemplaren wildlebender Tier- und Pflanzenarten durch Überwachung des Handels⁴⁷.

(19aa) Eine Wirtschaftstätigkeit kann durch verschiedene Mittel wesentlich zum Ziel des Schutzes und der Wiederherstellung der Biodiversität und der Ökosysteme beitragen, unter anderem durch Schutz, Erhaltung oder Wiederherstellung der Biodiversität und der Ökosysteme, und damit auch durch Verbesserung der Ökosystemdienstleistungen. Diese Dienstleistungen sind in vier Kategorien aufgeteilt: Bereitstellung, u. a. in Bezug auf Lebensmittel und Wasser; Regulierung, u. a. in Bezug auf Klima und Krankheiten; Unterstützung, u. a. in Bezug auf Nährstoffkreisläufe und Sauerstoffproduktion; kulturelle Aspekte, u. a. in Bezug auf spirituellen Nutzen und Erholungswert.

⁴¹ Verordnung (EU) Nr. 995/2010 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 20. Oktober 2010 über die Verpflichtungen von Marktteilnehmern, die Holz und Holzzeugnisse in Verkehr bringen (ABl. L 295 vom 12.11.2010, S. 23).

⁴² Verordnung (EU) Nr. 1143/2014 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 22. Oktober 2014 über die Prävention und das Management der Einbringung und Ausbreitung invasiver gebietsfremder Arten (ABl. L 317 vom 4.11.2014, S. 35).

⁴³ Verordnung (EU) Nr. 511/2014 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. April 2014 über Maßnahmen für die Nutzer zur Einhaltung der Vorschriften des Protokolls von Nagoya über den Zugang zu genetischen Ressourcen und die ausgewogene und gerechte Aufteilung der sich aus ihrer Nutzung ergebenden Vorteile in der Union (ABl. L 150 vom 20.5.2014, S. 59).

⁴⁴ Richtlinie 2009/147/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 30. November 2009 über die Erhaltung der wildlebenden Vogelarten (ABl. L 20 vom 26.1.2010, S. 7).

⁴⁵ Richtlinie 91/676/EWG des Rates vom 12. Dezember 1991 zum Schutz der Gewässer vor Verunreinigung durch Nitrat aus landwirtschaftlichen Quellen (ABl. L 375 vom 31.12.1991, S. 1).

⁴⁶ Richtlinie 92/43/EWG des Rates vom 21. Mai 1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen (ABl. L 206 vom 22.7.1992, S. 7).

⁴⁷ Verordnung (EG) Nr. 338/97 des Rates vom 9. Dezember 1996 über den Schutz von Exemplaren wildlebender Tier- und Pflanzenarten durch Überwachung des Handels (ABl. L 61 vom 3.3.1997, S. 1).

(19a) Im Sinne dieser Verordnung sollte „nachhaltige Waldbewirtschaftung“ so verstanden werden, dass die Verfahren und Nutzung von Wäldern und Waldflächen berücksichtigt werden, die dazu beitragen, Biodiversität zu fördern oder die Degradation von Ökosystemen, Entwaldung und Verlust von Lebensraum aufzuhalten oder zu verhindern; dass berücksichtigt wird, dass die Pflege und Nutzung von Wäldern und Waldflächen in einer Art und Intensität erfolgt, die ihre biologische Vielfalt, ihre Produktivität, ihre Verjüngungsfähigkeit, ihre Vitalität und ihre Fähigkeit, gegenwärtig und in Zukunft wichtige ökologische, wirtschaftliche und soziale Funktionen auf lokaler, nationaler und globaler Ebene zu erfüllen, erhält und anderen Ökosystemen keinen Schaden zufügt, was der Begriffsbestimmung in der Entschließung H1 „Allgemeine Leitlinien für die nachhaltige Bewirtschaftung der Wälder in Europa“ (MCPFE 1993) entspricht; und dass die Verordnung (EU) 2018/841[2], die Verordnung (EU) Nr. 995/2010[3], die Richtlinie (EU) 2018/2001[4] und die EU-Forststrategie: für Wälder und den forstbasierten Sektor⁴⁸ berücksichtigt werden.

(19b) Im Sinne dieser Verordnung wird „Energieeffizienz“ im weiteren Sinn verwendet und sollte so verstanden werden, dass die einschlägigen Rechtsvorschriften der Union berücksichtigt werden, einschließlich der Richtlinie (EU) 2012/27⁴⁹, der Richtlinie (EU) 2018/844⁵⁰ sowie der gemäß der Richtlinie 2009/125/EG⁵¹ und der Richtlinie (EU) 2017/1369⁵² festgelegten Produktvorschriften.

⁴⁸ Mitteilung der Kommission an den Rat, das Europäische Parlament, den Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschuss und den Ausschuss der Regionen (COM(2013) 659 final).

⁴⁹ Richtlinie 2012/27/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 25. Oktober 2012 zur Energieeffizienz, zur Änderung der Richtlinien 2009/125/EG und 2010/30/EU und zur Aufhebung der Richtlinien 2004/8/EG und 2006/32/EG; Richtlinie (EU) 2018/2002 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 11. Dezember 2018 zur Änderung der Richtlinie 2012/27/EU zur Energieeffizienz (ABl. L 328 vom 21.12.2018, S. 210).

⁵⁰ Richtlinie (EU) 2018/844 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 30. Mai 2018 zur Änderung der Richtlinie 2010/31/EU über die Gesamtenergieeffizienz von Gebäuden und der Richtlinie 2012/27/EU über Energieeffizienz (ABl. L 156 vom 19.6.2018, S. 75).

⁵¹ Richtlinie 2009/125/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 21. Oktober 2009 zur Schaffung eines Rahmens für die Festlegung von Anforderungen an die umweltgerechte Gestaltung energieverbrauchsrelevanter Produkte (ABl. L 285 vom 31.10.2009, S. 10).

⁵² Verordnung (EU) 2017/1369 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 4. Juli 2017 zur Festlegung eines Rahmens für die Energieverbrauchskennzeichnung und zur Aufhebung der Richtlinie 2010/30/EU (ABl. L 198 vom 28.7.2017, S. 1).

(20) Für jedes Umweltziel sollten einheitliche Kriterien festgelegt werden, anhand deren geprüft wird, ob eine Wirtschaftstätigkeit wesentlich zu dem betreffenden Ziel beiträgt. Eines der im Rahmen der einheitlichen Kriterien zu berücksichtigenden Elemente sollte sein, dass eine erhebliche Beeinträchtigung der in der vorliegenden Verordnung festgelegten Umweltziele vermieden wird. Dadurch soll vermieden werden, dass Investitionen als ökologisch nachhaltig betrachtet werden, wenn sie in Wirtschaftstätigkeiten fließen, deren umweltschädigende Auswirkungen größer sind als ihr Beitrag zu einem Umweltziel. Diese Kriterien sollten dem Lebenszyklus der durch diese Wirtschaftstätigkeit bereitgestellten Produkte und Dienstleistungen, einschließlich von Erkenntnissen aus vorhandenen Lebenszyklusanalysen, Rechnung tragen, insbesondere indem – zusätzlich zu den Umweltauswirkungen der Tätigkeit selbst – ihre Produktion, ihre Verwendung und das Ende ihrer Lebensdauer berücksichtigt werden.

(21) Unter Hinweis auf die gemeinsame Verpflichtung des Europäischen Parlaments, des Rates und der Kommission, die in der europäischen Säule sozialer Rechte verankerten Grundsätze zur Förderung von nachhaltigem und integrativem Wachstum umzusetzen, und in Anerkennung der Bedeutung internationaler Mindeststandards für Menschenrechte und Arbeitsrechte sollte eine Bedingung dafür, dass Wirtschaftstätigkeiten als ökologisch nachhaltig betrachtet werden, die Einhaltung von Mindestschutzvorschriften sein. Aus diesem Grund sollten Wirtschaftstätigkeiten nur dann als ökologisch nachhaltig eingestuft werden, wenn sie im Einklang mit den OECD-Leitsätzen für multinationale Unternehmen und den Leitprinzipien der Vereinten Nationen für Wirtschaft und Menschenrechte einschließlich der Erklärung der Internationalen Arbeitsorganisation (IAO) über die grundlegenden Prinzipien und Rechte bei der Arbeit, der acht Kernarbeitsnormen der IAO und der Internationalen Charta der Menschenrechte durchgeführt werden. In den Kernarbeitsnormen der IAO werden Menschen- und Arbeitnehmerrechte definiert, die die Unternehmen achten sollten. Einige dieser internationalen Standards sind in der Charta der Grundrechte der Europäischen Union verankert, insbesondere das Verbot von Sklaverei und Zwangsarbeit sowie der Grundsatz der Nichtdiskriminierung. Dieser Mindestschutz lässt gegebenenfalls die Anwendung von im Unionsrecht festgelegten strengeren Anforderungen in Bezug auf Umwelt, Gesundheit und Sicherheit sowie soziale Nachhaltigkeit unberührt.

Bei der Umsetzung dieses Mindestschutzes sollten sich die Unternehmen an den Grundsatz „Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen“ im Sinne der Verordnung (EU) 2019/2088 über nachhaltigkeitsbezogene Offenlegungspflichten im Finanzdienstleistungssektor, einschließlich technischer Regulierungsstandards zur Präzisierung dieses Grundsatzes, halten.

(21a) Um die Kohärenz zwischen der vorliegenden Verordnung und der Verordnung (EU) 2019/2088 über nachhaltigkeitsbezogene Offenlegungspflichten im Finanzdienstleistungssektor zu wahren, sollte mit der vorliegenden Verordnung die Verordnung (EU) 2019/2088 über nachhaltigkeitsbezogene Offenlegungspflichten im Finanzdienstleistungssektor dahin gehend geändert werden, dass von den Europäischen Aufsichtsbehörden gemeinsam ausgearbeitete technische Regulierungsstandards aufgenommen werden, mit denen die Einzelheiten zu Darstellung und Inhalt der Informationen im Zusammenhang mit dem Grundsatz „Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen“ näher festgelegt werden. Diese technischen Regulierungsstandards sollten mit Inhalt, Methoden und Darstellung von Indikatoren für nachteilige Auswirkungen nach Artikel 4 Absätze 6 und 7 in Einklang stehen. Wirtschaftstätigkeiten sollten auch mit den Grundsätzen in Einklang stehen, die in der europäischen Säule sozialer Rechte, den OECD-Leitsätzen für multinationale Unternehmen, den Leitprinzipien der Vereinten Nationen für Wirtschaft und Menschenrechte einschließlich der Erklärung der Internationalen Arbeitsorganisation (IAO) über die grundlegenden Prinzipien und Rechte bei der Arbeit, der acht Kernarbeitsnormen der IAO und der Internationalen Charta der Menschenrechte verankert sind.

Für die Zwecke von Artikel 16c der vorliegenden Verordnung sollten die Europäische Bankenaufsichtsbehörde (EBA), die Europäische Aufsichtsbehörde für das Versicherungswesen und die betriebliche Altersversorgung (EIOPA) und die Europäische Wertpapier- und Marktaufsichtsbehörde (ESMA) (zusammen als „Europäische Aufsichtsbehörden“ bezeichnet), die durch die Verordnung (EU) Nr. 1093/2010 des Europäischen Parlaments und des Rates, die Verordnung (EU) Nr. 1094/2010 des Europäischen Parlaments und des Rates bzw. die Verordnung (EU) Nr. 1095/2010 des Europäischen Parlaments und des Rates errichtet wurden, über den Gemeinsamen Ausschuss Entwürfe technischer Regulierungsstandards zur Ergänzung der Artikel 2, 8, 9 und 11 der Verordnung (EU) 2019/2088 über nachhaltigkeitsbezogene Offenlegungspflichten im Finanzdienstleistungssektor ausarbeiten.

(22) Angesichts der spezifischen technischen Details, die für die Bewertung der Umweltauswirkungen einer Wirtschaftstätigkeit erforderlich sind, und des raschen Wandels in Wissenschaft und Technologie sollten die Kriterien für ökologisch nachhaltige Wirtschaftstätigkeiten mit Blick auf Änderungen in diesen Bereichen regelmäßig angepasst werden. Damit die Kriterien auf der Grundlage wissenschaftlicher Erkenntnisse und der Beiträge von Sachverständigen und einschlägigen Interessenträgern auf dem neuesten Stand sind, sollten die Bedingungen dafür, dass ein wesentlicher Beitrag geleistet oder eine erhebliche Beeinträchtigung verursacht wird, für verschiedene Wirtschaftstätigkeiten detaillierter spezifiziert und regelmäßig aktualisiert werden. Zu diesem Zweck sollte die Kommission ausgehend von den technischen Beiträgen einer Multi-Stakeholder-Plattform für ein nachhaltiges Finanzwesen detaillierte und kalibrierte technische Evaluierungskriterien für die verschiedenen Wirtschaftstätigkeiten festlegen.

(23) Da es einige Wirtschaftstätigkeiten gibt, die sich negativ auf die Umwelt auswirken, kann ein wesentlicher Beitrag zu einem oder mehreren Umweltzielen auch darin bestehen, dass solche negativen Auswirkungen verringert werden. Für derartige Wirtschaftstätigkeiten sollten technische Evaluierungskriterien festgelegt werden, die auf eine wesentliche Verbesserung der Umweltleistung – unter anderem im Vergleich zum Branchendurchschnitt – abstellen, gleichzeitig jedoch während der Lebensdauer der finanzierten Wirtschaftstätigkeit umweltschädliche – einschließlich kohlenstoffintensiver – Lock-in-Effekte verhindern. Diese Kriterien sollten auch die langfristigen Auswirkungen einer bestimmten Wirtschaftstätigkeit berücksichtigen.

(24) Eine Wirtschaftstätigkeit sollte nicht als ökologisch nachhaltig gelten, wenn die von ihr verursachten Umweltschäden ihren Nutzen für die Umwelt übersteigen. In den technischen Evaluierungskriterien sollten die Mindestanforderungen festgelegt werden, die erforderlich sind, um eine erhebliche Beeinträchtigung anderer Ziele zu vermeiden, unter anderem indem auf gemäß dem Unionsrecht festgelegten Mindestanforderungen aufgebaut wird. Die Kommission sollte bei der Festlegung und Aktualisierung der technischen Evaluierungskriterien sicherstellen, dass diese Kriterien auf verfügbaren wissenschaftlichen Nachweisen basieren, unter Berücksichtigung von Erwägungen im Zusammenhang mit dem Lebenszyklus, einschließlich vorhandener Lebenszyklusanalysen, erarbeitet und regelmäßig aktualisiert werden. Lassen sich Risiken nicht mit hinreichender Sicherheit anhand einer wissenschaftlichen Bewertung bestimmen, so sollte das Vorsorgeprinzip gemäß Artikel 191 AEUV gelten.

(24a) Bei der Festlegung der technischen Evaluierungskriterien für das Klimaschutzziel sollte die Kommission den laufenden und notwendigen Übergang hin zu einer klimaneutralen Wirtschaft im Einklang mit Artikel 6 Absatz 1a berücksichtigen und Anreize für diesen schaffen. Der Übergang erfordert neben der Nutzung klimaneutraler Energie und mehr Investitionen in Wirtschaftstätigkeiten und Sektoren, die bereits „CO₂-arm“ sind, eine erhebliche Verringerung der Treibhausgasemissionen bei anderen Wirtschaftstätigkeiten und Sektoren, für die es keine technisch und wirtschaftlich durchführbaren CO₂-armen Alternativen gibt. Bei diesen Wirtschaftstätigkeiten sollte davon ausgegangen werden, dass sie einen wesentlichen Beitrag zum Klimaschutz leisten, wenn ihre Treibhausgasemissionen erheblich unter dem Sektor- oder dem Branchendurchschnitt liegen, wenn sie die Entwicklung und den Einsatz CO₂-armer Alternativen nicht behindern und wenn sie nicht zu Lock-in-Effekten bei Vermögenswerten führen, die mit dem Ziel der Klimaneutralität unvereinbar sind, wobei die wirtschaftliche Lebensdauer dieser Vermögenswerte zu berücksichtigen ist. Die technischen Evaluierungskriterien für diese Tätigkeiten sollten die Glaubwürdigkeit dieser Übergangstätigkeiten im Hinblick auf die Klimaneutralität sicherstellen, und diese technischen Evaluierungskriterien sollten in regelmäßigen Abständen entsprechend angepasst werden.

(24b) Es sollte davon ausgegangen, dass eine Wirtschaftstätigkeit einen wesentlichen Beitrag zu einem oder mehreren der in dieser Verordnung genannten Umweltziele leistet, indem sie unmittelbar förderlich darauf hinwirkt, dass andere Tätigkeiten einen wesentlichen Beitrag zu einem oder mehreren dieser Ziele leisten. Zu diesem Zweck sollte diese förderliche Tätigkeit nicht zu Lock-in-Effekten bei Vermögenswerten führen, die den langfristigen Umweltzielen abträglich sind, wobei die wirtschaftliche Lebensdauer dieser Vermögenswerte zu berücksichtigen ist, und sollte auf der Grundlage von Erwägungen im Zusammenhang mit dem Lebenszyklus eine erhebliche positive Auswirkung auf die Umwelt haben.

(25) Bei der Festlegung und Aktualisierung der technischen Evaluierungskriterien sollte die Kommission das einschlägige Unionsrecht berücksichtigen, darunter die Verordnung (EG) Nr. 66/2010 des Europäischen Parlaments und des Rates⁵³, das EU-System für Umweltmanagement und Umweltbetriebsprüfung⁵⁴, die EU-Kriterien für die umweltgerechte Vergabe öffentlicher Aufträge⁵⁵ und die laufenden Arbeiten zu den Vorschriften für die Ermittlung des Umweltfußabdrucks von Produkten und Organisationen⁵⁶. Um unnötige Unstimmigkeiten im Zusammenhang mit bereits für andere Zwecke bestehenden Klassifikationen von Wirtschaftstätigkeiten zu vermeiden, sollte die Kommission auch die statistischen Klassifikationen des Sektors Umweltgüter und -dienstleistungen berücksichtigen, d. h. die Klassifikation der Umweltschutzaktivitäten und -ausgaben (CEPA) und die Klassifikation der Ressourcenmanagementaktivitäten (CReMA)⁵⁷. Die Kommission sollte bei der Festlegung und Aktualisierung der technischen Evaluierungskriterien die bestehenden Umweltindikatoren und Berichterstattungsrahmen, die unter anderem von der Kommission und der EUA entwickelt wurden, sowie die bestehenden internationalen Standards, wie sie unter anderem von der OECD entwickelt wurden, berücksichtigen.

⁵³ Verordnung (EG) Nr. 66/2010 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 25. November 2009 über das EU-Umweltzeichen (ABl. L 27 vom 30.1.2010, S. 1).

⁵⁴ Verordnung (EG) Nr. 1221/2009 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 25. November 2009 über die freiwillige Teilnahme von Organisationen an einem Gemeinschaftssystem für Umweltmanagement und Umweltbetriebsprüfung und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 761/2001, sowie der Beschlüsse der Kommission 2001/681/EG und 2006/193/EG (ABl. L 342 vom 22.12.2009, S. 1).

⁵⁵ Mitteilung der Kommission an das Europäische Parlament, den Rat, den Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschuss und den Ausschuss der Regionen: „Umweltorientiertes öffentliches Beschaffungswesen“ {SEC(2008) 2124} {SEC(2008) 2125} {SEC(2008) 2126} (COM(2008) 0400).

⁵⁶ Empfehlung 2013/179/EU der Kommission vom 9. April 2013 für die Anwendung gemeinsamer Methoden zur Messung und Offenlegung der Umweltleistung von Produkten und Organisationen (ABl. L 124 vom 4.5.2013, S. 1).

⁵⁷ Anhänge 4 und 5 der Verordnung (EU) Nr. 538/2014 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. April 2014 zur Änderung der Verordnung (EU) Nr. 691/2011 über europäische umweltökonomische Gesamtrechnungen (ABl. L 158 vom 27.5.2014, S. 113).

(26) Zudem sollte die Kommission bei der Festlegung und Aktualisierung der technischen Evaluierungskriterien die Besonderheiten des Infrastruktursektors berücksichtigen und ökologischen, sozialen und wirtschaftlichen externen Effekten im Rahmen einer Kosten-Nutzen-Analyse Rechnung tragen. Hierbei sollte die Kommission einschlägige Rechtsvorschriften und Normen der Union, unter anderem die Richtlinie 2001/42/EG des Europäischen Parlaments und des Rates⁵⁸, die Richtlinie 2011/92/EU des Europäischen Parlaments und des Rates⁵⁹, die Richtlinie 2014/23/EU des Europäischen Parlaments und des Rates⁶⁰, die Richtlinie 2014/24/EU des Europäischen Parlaments und des Rates⁶¹, die Richtlinie 2014/25/EU des Europäischen Parlaments und des Rates⁶² sowie die geltende Methodik wie auch die Arbeit internationaler Organisationen wie der OECD berücksichtigen. Vor diesem Hintergrund sollten die technischen Evaluierungskriterien dazu beitragen, dass geeignete Steuerungsrahmen gefördert werden, die – nach Maßgabe der von den Vereinten Nationen unterstützten Grundsätze für verantwortungsvolle Investitionen⁶³ – Faktoren aus den Bereichen Umwelt, Soziales und Unternehmensführung in allen Phasen des Projektlebenszyklus einbinden.

(27) Die technischen Evaluierungskriterien sollten gewährleisten, dass die relevanten Wirtschaftstätigkeiten innerhalb eines bestimmten Sektors als ökologisch nachhaltig angesehen werden können und gleich behandelt werden, wenn sie im selben Maße zu einem oder mehreren der in dieser Verordnung festgelegten Umweltziele beitragen. Die potenzielle Fähigkeit, einen Beitrag zu diesen Umweltzielen zu leisten, kann je nach Sektor variieren, was sich in den Kriterien widerspiegeln sollte. Innerhalb der einzelnen Sektoren sollten diese Kriterien jedoch bestimmte Wirtschaftstätigkeiten nicht in unangemessener Weise gegenüber anderen Wirtschaftstätigkeiten benachteiligen, sofern beide im selben Umfang zu den Umweltzielen beitragen.

⁵⁸ Richtlinie 2001/42/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. Juni 2001 über die Prüfung der Umweltauswirkungen bestimmter Pläne und Programme (ABl. L 197 vom 21.7.2001, S. 30).

⁵⁹ Richtlinie 2011/92/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 13. Dezember 2011 über die Umweltverträglichkeitsprüfung bei bestimmten öffentlichen und privaten Projekten (ABl. L 26 vom 28.1.2012, S. 1).

⁶⁰ Richtlinie 2014/23/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26. Februar 2014 über die Konzessionsvergabe (ABl. L 94 vom 28.3.2014, S. 1).

⁶¹ Richtlinie 2014/24/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26. Februar 2014 über die öffentliche Auftragsvergabe und zur Aufhebung der Richtlinie 2004/18/EG (ABl. L 94 vom 28.3.2014, S. 65).

⁶² Richtlinie 2014/25/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26. Februar 2014 über die Vergabe von Aufträgen durch Auftraggeber im Bereich der Wasser-, Energie- und Verkehrsversorgung sowie der Postdienste und zur Aufhebung der Richtlinie 2004/17/EG (ABl. L 94 vom 28.3.2014, S. 243).

⁶³ <https://www.unpri.org/download?ac=1534>.

(28) Bei der Festlegung technischer Evaluierungskriterien für ökologisch nachhaltige Tätigkeiten sollte die Kommission prüfen, ob durch die Annahme dieser Kriterien „gestrandete Vermögenswerte“, uneinheitliche Anreize oder sonstige nachteilige Auswirkungen auf die Finanzmärkte entstehen würden.

(29) Um zu vermeiden, dass den Wirtschaftsteilnehmern übermäßig hohe Befolgungskosten entstehen, sollte die Kommission technische Evaluierungskriterien festlegen, die ausreichende Rechtsklarheit bieten, praktikabel und leicht anzuwenden sind und deren Befolgung im Rahmen eines angemessenen Kosten-Nutzen-Verhältnisses überprüft werden kann, ohne dass ein übermäßiger Verwaltungsaufwand entsteht. Technische Evaluierungskriterien könnten die Durchführung einer Lebenszyklusanalyse erfordern, sofern dies praktikabel und notwendig ist.

(30) Damit gewährleistet ist, dass die Investitionen zu den Wirtschaftstätigkeiten gelenkt werden, die die größten positiven Auswirkungen auf die Umweltziele haben, sollte die Kommission prioritär für jene Wirtschaftstätigkeiten technische Evaluierungskriterien festlegen, die potenziell den größten Beitrag zur Erreichung der Umweltziele leisten.

(31) Es sollten geeignete technische Evaluierungskriterien für den Verkehrssektor festgelegt werden, auch für rollendes Material, wobei zu berücksichtigen ist, dass der Verkehrssektor, einschließlich des internationalen Seeverkehrs, fast 26 % der gesamten Treibhausgasemissionen in der Union verursacht. Wie dem Aktionsplan „Finanzierung nachhaltigen Wachstums“⁶⁴ zu entnehmen ist, entfallen etwa 30 % des zusätzlichen jährlichen Investitionsbedarfs für nachhaltige Entwicklung in der Union auf den Verkehrssektor, unter anderem durch den Ausbau der Elektrifizierung oder den Übergang zu umweltfreundlicheren Verkehrsträgern im Zuge der Förderung von Verkehrsverlagerung und Verkehrsmanagement.

⁶⁴ COM(2018) 97 final.

(32) Es ist von besonderer Bedeutung, dass die Kommission bei der Entwicklung der technischen Evaluierungskriterien angemessene Konsultationen durchführt, die in Einklang mit den Anforderungen an eine bessere Rechtsetzung stehen. Am Verfahren zur Festlegung und Aktualisierung der technischen Evaluierungskriterien sollten die einschlägigen Interessenträger beteiligt werden, und die Beratung durch Sachverständige, die über nachgewiesene Kenntnisse und Erfahrung in den betreffenden Bereichen verfügen, sollte ebenfalls einfließen. Zu diesem Zweck sollte die Kommission eine Plattform für ein nachhaltiges Finanzwesen einrichten. Die Plattform sollte sich aus Sachverständigen aus dem öffentlichen sowie dem privaten Sektor zusammensetzen. Zu den Vertretern des öffentlichen Sektors sollten Sachverständige der Europäischen Umweltagentur, der Europäischen Aufsichtsbehörden und der Europäischen Investitionsbank sowie der Agentur der Europäischen Union für Grundrechte zählen. Zu den Sachverständigen aus dem Privatsektor sollten Finanz- und Nichtfinanzmarktteilnehmer und Unternehmen, die einschlägige Branchen repräsentieren, und solche mit Expertenwissen im Bereich Rechnungslegung und Berichterstattung zählen. Die Plattform sollte auch Sachverständige umfassen, die die Zivilgesellschaft repräsentieren, auch solche mit Expertenwissen im Bereich Umwelt, Soziales, Arbeitswelt und Unternehmensführung. Die Finanzmarktteilnehmer sollten dazu angehalten werden, die Kommission zu unterrichten, wenn sie der Auffassung sind, dass eine Wirtschaftstätigkeit, die nicht die technischen Evaluierungskriterien erfüllt oder für die noch keine derartigen Kriterien festgelegt worden sind, als ökologisch nachhaltig erachtet werden sollte, um der Kommission bei der Bewertung zu helfen, ob die technischen Evaluierungskriterien zu ergänzen oder zu aktualisieren sind.

(32a) Die Plattform sollte im Einklang mit den geltenden horizontalen Vorschriften für die Einsetzung und Arbeitsweise von Expertengruppen der Kommission eingerichtet werden, auch im Hinblick auf das Auswahlverfahren, das darauf abzielen sollte, ein hohes Maß an Expertenwissen, geografische Ausgewogenheit und ein ausgewogenes Verhältnis von Frauen und Männern sowie eine ausgewogene Vertretung des einschlägigen Know-hows unter Berücksichtigung der spezifischen Aufgaben der Plattform zu gewährleisten. Während des Auswahlverfahrens sollte die Kommission im Einklang mit den horizontalen Vorschriften eine Bewertung vornehmen, um festzustellen, ob potenzielle Interessenkonflikte bestehen, und sie sollte gegebenenfalls geeignete Maßnahmen zur Bewältigung des Konflikts ergreifen.

(32aa) Die Plattform sollte die Kommission zur Entwicklung, Analyse und Prüfung der technischen Evaluierungskriterien beraten, einschließlich zu deren potenziellen Auswirkungen auf die Bewertung von Vermögenswerten, die bis zur Annahme der technischen Evaluierungskriterien nach den bestehenden Marktpraktiken als ökologisch nachhaltige Vermögenswerte angesehen wurden. Darüber hinaus sollte die Plattform die Kommission in der Frage beraten, ob die technischen Evaluierungskriterien geeignet sind, um künftig im Rahmen weiterer politischer Initiativen der Union zur Förderung nachhaltiger Investitionen angewandt zu werden, und in der Frage, welche Rolle Standards für die Nachhaltigkeitsrechnungslegung und -berichterstattung bei der Anwendung der technischen Evaluierungskriterien spielen könnten. Die Plattform sollte die Kommission bei der Entwicklung weiterer Maßnahmen zur Verbesserung der Datenverfügbarkeit und -qualität beraten, wobei dem Ziel, unnötigen Verwaltungsaufwand zu vermeiden, Rechnung zu tragen ist und auf andere Nachhaltigkeitsziele, einschließlich sozialer Ziele, sowie das Funktionieren des Mindestschutzes und dessen möglicherweise erforderlichen Ergänzung einzugehen ist.

(32aaa) Die Kommission sollte die bestehende Sachverständigengruppe der Mitgliedstaaten für nachhaltiges Finanzwesen weiterführen und ihr einen formellen Status verleihen. Die Aufgabe dieser Sachverständigengruppe wird u. a. darin bestehen, die Kommission hinsichtlich der Angemessenheit der technischen Evaluierungskriterien und des Ansatzes der Plattform zur Entwicklung dieser Kriterien zu beraten. Zu diesem Zweck sollte die Kommission die Mitgliedstaaten im Wege regelmäßiger Sitzungen der Sachverständigengruppe der Mitgliedstaaten auf dem Laufenden halten.

(33) Um die in dieser Verordnung festgelegten Anforderungen zu präzisieren und insbesondere detaillierte und kalibrierte technische Evaluierungskriterien für verschiedene Wirtschaftstätigkeiten festzulegen und zu aktualisieren, anhand deren bestimmt wird, was als wesentlicher Beitrag und was als erhebliche Beeinträchtigung im Hinblick auf die Umweltziele gilt, sollte der Kommission die Befugnis übertragen werden, gemäß Artikel 290 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union Rechtsakte hinsichtlich der erforderlichen Informationen zur Erfüllung der in Artikel 4delta Absatz 3 und Artikel 16c genannten Offenlegungspflicht und der in Artikel 6 Absatz 2, Artikel 7 Absatz 2, Artikel 8 Absatz 2, Artikel 9 Absatz 2, Artikel 10 Absatz 2 und Artikel 11 Absatz 2 genannten technischen Evaluierungskriterien zu erlassen. Es ist von besonderer Bedeutung, dass die Kommission im Zuge ihrer Vorbereitungsarbeit angemessene Konsultationen, auch auf der Ebene von Sachverständigen, wie etwa über die Plattform und die Sachverständigen-gruppe der Mitgliedstaaten, durchführt, die mit den Grundsätzen in Einklang stehen, die in der Inter-institutionellen Vereinbarung vom 13. April 2016 über bessere Rechtsetzung niedergelegt wurden. Um insbesondere für eine gleichberechtigte Beteiligung an der Vorbereitung delegierter Rechtsakte zu sorgen, erhalten das Europäische Parlament und der Rat alle Dokumente zur gleichen Zeit wie die Sachverständigen der Mitgliedstaaten, und die Sachverständigen des Europäischen Parlaments und des Rates haben systematisch Zugang zu den Sitzungen der Sachverständigengruppen der Kommission, die mit der Vorbereitung der delegierten Rechtsakte befasst sind.

(33a) Die vorliegende Verordnung ergänzt die in der Verordnung (EU) 2019/2088 über nachhaltigkeitsbezogene Offenlegungspflichten im Finanzdienstleistungssektor festgelegten Offenlegungspflichten. Um eine ordnungsgemäße und wirksame Überwachung der Einhaltung der vorliegenden Verordnung durch die Finanzmarktteilnehmer sicherzustellen, sollten die Mitgliedstaaten sich auf die zuständigen Behörden stützen, die gemäß der Verordnung (EU) 2019/2088 über nachhaltigkeitsbezogene Offenlegungspflichten im Finanzdienstleistungssektor benannt sind. Darüber hinaus sollten die Mitgliedstaaten Vorschriften zu Maßnahmen und Sanktionen festlegen, die wirksam, verhältnismäßig und abschreckend sein sollten, um die Einhaltung durchzusetzen. Die nationalen zuständigen Behörden, die ESMA, die EBA und die EIOPA sollten die im Rahmen von PEPP, PRIIPS und MIFIR festgelegten Produktinterventionsbefugnisse auch in Bezug auf missbräuchliche Verkaufspraktiken oder irreführende Offenlegungen von Informationen im Zusammenhang mit der Nachhaltigkeit, einschließlich der in der Taxonomieverordnung festgelegten Informationspflichten, ausüben.

(33b) Um eine effiziente und nachhaltige Organisation der Arbeits- und Sitzungsgepflogenheiten sowohl bezüglich der Plattform als auch der Sachverständigengruppe der Mitgliedstaaten zu gewährleisten und um eine breite Beteiligung und eine effiziente Interaktion innerhalb der Gruppen, deren Untergruppen, der Kommission und der Interessenträger zu ermöglichen, sollte die Nutzung verbesserter virtueller und digitaler Modalitäten gegebenenfalls in Erwägung gezogen werden.

(34) Damit den relevanten Beteiligten genügend Zeit eingeräumt wird, sich mit den in dieser Verordnung festgelegten Kriterien für ökologisch nachhaltige Wirtschaftstätigkeiten vertraut zu machen und ihre Anwendung vorzubereiten, sollten die in dieser Verordnung festgelegten Verpflichtungen für jedes Umweltziel zwölf Monate nach Annahme der einschlägigen technischen Evaluierungskriterien anwendbar werden.

(35) Die Anwendung dieser Verordnung sollte regelmäßig überprüft werden, damit unter anderem folgende Elemente beurteilt werden können:

- i) die Fortschritte bei der Durchführung dieser Verordnung im Hinblick auf die Entwicklung technischer Evaluierungskriterien für ökologisch nachhaltige Wirtschaftstätigkeiten;
- ii) die gegebenenfalls notwendige Überarbeitung und Ergänzung der in dieser Verordnung festgelegten Kriterien für die Einstufung einer Wirtschaftstätigkeit als ökologisch nachhaltig;
- iii) die Wirksamkeit der Taxonomie, wenn es darum geht, private Investitionen hin zu nachhaltigen Tätigkeiten zu lenken, und insbesondere im Hinblick auf die Eigenkapitalflüsse hin zu privaten Unternehmen und anderen Rechtsträgern;
- iv) die Weiterentwicklung der derzeitigen Taxonomie und die Ausweitung ihres Anwendungsbereichs über ökologisch nachhaltige Wirtschaftstätigkeiten hinaus auf Wirtschaftstätigkeiten, die die ökologische Nachhaltigkeit erheblich beeinträchtigen, sowie auf andere Nachhaltigkeitsziele, einschließlich sozialer Ziele.

(36) Da die Ziele dieser Verordnung von den Mitgliedstaaten nicht ausreichend verwirklicht werden können, sondern vielmehr wegen der Notwendigkeit, auf Unionsebene einheitliche Kriterien für ökologisch nachhaltige Wirtschaftstätigkeiten einzuführen, auf Unionsebene besser zu verwirklichen sind, kann die Union im Einklang mit dem in Artikel 5 des Vertrags über die Europäische Union verankerten Subsidiaritätsprinzip tätig werden. Entsprechend dem in demselben Artikel genannten Grundsatz der Verhältnismäßigkeit geht diese Verordnung nicht über das für die Verwirklichung dieser Ziele erforderliche Maß hinaus —

HABEN FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Kapitel I

Gegenstand, Anwendungsbereich und Begriffsbestimmungen

Artikel 1

Gegenstand und Anwendungsbereich

(1) Diese Verordnung enthält die Kriterien zur Bestimmung, ob eine Wirtschaftstätigkeit ökologisch nachhaltig ist, um damit den Grad der ökologischen Nachhaltigkeit einer Investition messen zu können.

(2) Diese Verordnung gilt für

a) von den Mitgliedstaaten oder der Union verabschiedete Maßnahmen zur Festlegung von Anforderungen an Finanzmarktteilnehmer oder Emittenten in Bezug auf Finanzprodukte oder Unternehmensanleihen, die als ökologisch nachhaltig bereitgestellt werden;

b) Finanzmarktteilnehmer, die Finanzprodukte bereitstellen;

c) Unternehmen, für die die Verpflichtung gilt, eine nichtfinanzielle Erklärung oder eine konsolidierte nichtfinanzielle Erklärung nach Artikel 19a bzw. Artikel 29a der Richtlinie 2013/34/EU zu veröffentlichen.

Artikel 2 Begriffsbestimmungen

(1) Für die Zwecke dieser Verordnung bezeichnet der Ausdruck

a) „ökologisch nachhaltige Investition“ eine Investition, mit der eine oder mehrere Wirtschaftstätigkeiten finanziert werden, die gemäß dieser Verordnung als ökologisch nachhaltig gelten;

b) „Finanzmarktteilnehmer“ einen Finanzmarktteilnehmer im Sinne des Artikels 2 Nummer 1 und des Artikels 16 der Verordnung (EU) 2019/2088 über nachhaltigkeitsbezogene Offenlegungspflichten im Finanzdienstleistungssektor;

c) „Finanzprodukt“ ein Finanzprodukt im Sinne des Artikels 2 Nummer 12 der Verordnung (EU) 2019/2088 über nachhaltigkeitsbezogene Offenlegungspflichten im Finanzdienstleistungssektor;

- ca) „Emittent“ einen Emittenten im Sinne des Artikels 2 Buchstabe h der Verordnung (EU) 2017/1129 des Europäischen Parlaments und des Rates⁶⁵;
- d) „Klimaschutz“ die Vorgehensweise, den Anstieg der durchschnittlichen Erdtemperatur deutlich unter 2 °C zu halten und Anstrengungen zu seiner Begrenzung auf 1,5 °C über dem vorindustriellen Niveau zu unternehmen, wie im Übereinkommen von Paris festgelegt;
- e) „Anpassung an den Klimawandel“ den Vorgang der Anpassung an den tatsächlichen und den erwarteten Klimawandel und dessen Auswirkungen;
- f) „Treibhausgas“ ein in Anhang I der Verordnung (EU) Nr. 525/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates⁶⁶ aufgeführtes Treibhausgas;
- fa) „Abfallhierarchie“ die in Artikel 4 der Richtlinie 2008/98/EG des Europäischen Parlaments und des Rates⁶⁷ festgelegte Abfallhierarchie;
- g) „Kreislaufwirtschaft“ die möglichst lange Erhaltung des Werts von Produkten, Materialien und anderen Ressourcen in der Wirtschaft, die Verbesserung ihrer effizienten Nutzung in Produktion und Verbrauch, wodurch die Auswirkungen dieser Nutzung auf die Umwelt reduziert und das Abfallaufkommen sowie die Freisetzung gefährlicher Stoffe in allen Phasen des Lebenszyklus minimiert werden, auch durch Anwendung der Abfallhierarchie;
- ga) „Schadstoffe“ Stoffe, Erschütterungen, Wärme, Lärm, Licht oder andere Kontaminanten in Luft, Wasser oder Boden, die der menschlichen Gesundheit oder der Umwelt schaden, die zu einer Schädigung von Sachwerten oder zu einer Beeinträchtigung oder Störung von Annehmlichkeiten und anderen legitimen Nutzungen der Umwelt führen können;

⁶⁵ Verordnung (EU) 2017/1129 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 14. Juni 2017 über den Prospekt, der beim öffentlichen Angebot von Wertpapieren oder bei deren Zulassung zum Handel an einem geregelten Markt zu veröffentlichen ist und zur Aufhebung der Richtlinie 2003/71/EG (ABl. L 168 vom 30.6.2017, S. 12).

⁶⁶ Verordnung (EU) Nr. 525/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates über ein System für die Überwachung von Treibhausgasemissionen sowie für die Berichterstattung über diese Emissionen und über andere klimaschutzrelevante Informationen auf Ebene der Mitgliedstaaten und der Union und zur Aufhebung der Entscheidung Nr. 280/2004/EG (ABl. L 165 vom 18.6.2013, S. 13).

⁶⁷ Richtlinie 2008/98/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 19. November 2008 über Abfälle und zur Aufhebung bestimmter Richtlinien (ABl. L 312 vom 22.11.2008, S. 3).

- gb) „Boden“ die oberste Schicht der Erdkruste, die sich zwischen dem Grundgestein und der Oberfläche befindet und die aus Mineralpartikeln, organischem Material, Wasser, Luft und lebenden Organismen besteht;
- h) „Verschmutzung“
- i) die durch menschliches Handeln direkt oder indirekt bewirkte Zuführung von Schadstoffen in Luft, Wasser oder Boden;
 - ii) im Bereich der Meeresumwelt Verschmutzung im Sinne des Artikels 3 Nummer 8 der Richtlinie 2008/56/EG des Europäischen Parlaments und des Rates⁶⁸;
 - iii) im Bereich der Wasserumwelt Verschmutzung im Sinne des Artikels 2 Nummer 33 der Richtlinie 2000/60/EG des Europäischen Parlaments und des Rates⁶⁹;
- ha) „Ökosystem“ ein komplexes dynamisches Wirkungsgefüge von Pflanzen-, Tier- und Mikroorganismengemeinschaften und ihrer abiotischen Umwelt, die eine funktionelle Einheit bilden;
- hb) „Ökosystemdienstleistungen“ die direkten und indirekten Beiträge von Ökosystemen zu den wirtschaftlichen, sozialen, kulturellen und sonstigen Vorteilen, die Menschen aus Ökosystemen ziehen;
- hc) „Biodiversität“ die Vielfalt unter lebenden Organismen jeglicher Herkunft, darunter unter anderem Land-, Meeres- und sonstige aquatische Ökosysteme und die ökologischen Komplexe, zu denen sie gehören; dies umfasst auch die Vielfalt innerhalb der Arten, zwischen verschiedenen Arten und die Vielfalt der Ökosysteme;
- i) „guter Zustand eines Ökosystems“ ein Ökosystem, das sich in einem guten physikalischen, chemischen und biologischen Zustand befindet oder von guter physikalischer, chemischer und biologischer Qualität ist, das in der Lage ist, sich selbst zu reproduzieren oder sich selbst zu regenerieren, und bei dem die Artenzusammensetzung, die Ökosystemstruktur und die ökologischen Funktionen nicht beeinträchtigt sind;

⁶⁸ Richtlinie 2008/56/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17. Juni 2008 zur Schaffung eines Ordnungsrahmens für Maßnahmen der Gemeinschaft im Bereich der Meeresumwelt (Meeresstrategie-Rahmenrichtlinie) (ABl. L 164 vom 25.6.2008, S. 19).

⁶⁹ Richtlinie 2000/60/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. Oktober 2000 zur Schaffung eines Ordnungsrahmens für Maßnahmen der Gemeinschaft im Bereich der Wasserpolitik (Wasserrahmenrichtlinie) (ABl. L 327 vom 22.12.2000, S. 1).

- j) „Energieeffizienz“ eine effizientere Energienutzung entlang der gesamten Energieversorgungskette von der Erzeugung bis zum Endverbrauch;
- k) „guter Umweltzustand“ den guten Umweltzustand im Sinne des Artikels 3 Nummer 5 der Richtlinie 2008/56/EG, wie auf der Grundlage der qualitativen Deskriptoren des Anhangs I der Richtlinie 2008/56/EG festgelegt und im Beschluss (EU) 2017/848 der Kommission näher ausgeführt;
- ka) „guter Zustand“ den guten chemischen und ökologischen Zustand im Fall von Oberflächengewässern, und den guten chemischen und mengenmäßigen Zustand im Fall von Grundwässern, gemäß der Einstufung nach Anhang V der Richtlinie 2000/60/EG und nach den Richtlinien 2008/105/EG und 2006/118/EG;
- kb) „gutes ökologisches Potenzial“ den Zustand eines erheblich veränderten oder künstlichen Wasserkörpers gemäß der Einstufung nach Anhang V der Richtlinie 2000/60/EG;
- l) „Meeresgewässer“ Meeresgewässer im Sinne des Artikels 3 Nummer 1 der Richtlinie 2008/56/EG;
- m) „Oberflächengewässer“ Oberflächengewässer im Sinne des Artikels 2 Nummer 1 der Richtlinie 2000/60/EG⁷⁰;
- ma) „Grundwasser“ Grundwasser im Sinne des Artikels 2 Nummer 2 der Richtlinie 2000/60/EG⁷¹;
- o) „zuständige Behörde“ eine nationale Behörde, die von einem Mitgliedstaat benannt wird, um die Finanzmarktteilnehmer hinsichtlich der Erfüllung ihrer Pflichten nach dieser Verordnung zu beaufsichtigen.

⁷⁰ Richtlinie 2000/60/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. Oktober 2000 zur Schaffung eines Ordnungsrahmens für Maßnahmen der Gemeinschaft im Bereich der Wasserpolitik (ABl. L 327 vom 22.12.2000, S. 1).

⁷¹ Richtlinie 2000/60/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. Oktober 2000 zur Schaffung eines Ordnungsrahmens für Maßnahmen der Gemeinschaft im Bereich der Wasserpolitik (ABl. L 327 vom 22.12.2000, S. 1).

Kapitel II

Ökologisch nachhaltige Wirtschaftstätigkeiten

Artikel 3

Kriterien für ökologisch nachhaltige Wirtschaftstätigkeiten

Zum Zweck der Ermittlung des Grades der ökologischen Nachhaltigkeit einer Investition gilt eine Wirtschaftstätigkeit als ökologisch nachhaltig, wenn sie alle folgenden Kriterien erfüllt:

- a) die Wirtschaftstätigkeit leistet – im Einklang mit den Artikeln 6 bis 11a – einen wesentlichen Beitrag zur Verwirklichung eines oder mehrerer der in Artikel 5 festgelegten Umweltziele;
- b) die Wirtschaftstätigkeit führt nicht zu einer in Artikel 12 beschriebenen erheblichen Beeinträchtigung eines oder mehrerer der in Artikel 5 festgelegten Umweltziele;
- c) die Wirtschaftstätigkeit wird unter Einhaltung des in Artikel 13 festgelegten Mindestschutzes ausgeübt;
- d) die Wirtschaftstätigkeit steht im Einklang mit technischen Evaluierungskriterien, die die Kommission gemäß Artikel 6 Absatz 2, Artikel 7 Absatz 2, Artikel 8 Absatz 2, Artikel 9 Absatz 2, Artikel 10 Absatz 2 und Artikel 11 Absatz 2 festgelegt hat.

Artikel 4

Anwendung der Kriterien für ökologisch nachhaltige Wirtschaftstätigkeiten bei öffentlichen Maßnahmen, Normen und Kennzeichnungen

Die Mitgliedstaaten wenden die in Artikel 3 genannten Kriterien zur Bestimmung ökologisch nachhaltiger Wirtschaftstätigkeiten für die Zwecke aller Maßnahmen an, mit denen für Finanzmarktteilnehmer oder Emittenten Anforderungen in Bezug auf als „ökologisch nachhaltig“ bereitgestellte Finanzprodukte oder Unternehmensanleihen festgelegt werden.

Artikel 4a

Transparenz in vorvertraglichen Informationen und regelmäßigen Berichten bei ökologisch nachhaltigen Investitionen

Wird mit einem Finanzprodukt im Sinne des Artikels 9 Absätze 1, 2 und 3 der Offenlegungsverordnung in eine Wirtschaftstätigkeit investiert, die zur Erreichung eines Umweltziels im Sinne des Artikels 2 Nummer 17 der genannten Verordnung beiträgt, so umfassen die gemäß Artikel 6 Absatz 3 und Artikel 11 Absatz 2 der genannten Verordnung offenzulegenden Informationen Folgendes:

a) die Informationen über das Umweltziel oder die Umweltziele gemäß Artikel 5, zu dessen bzw. deren Erreichung die dem Finanzprodukt zugrunde liegende Investition beiträgt;

b) eine Beschreibung, wie und in welchem Umfang die dem Finanzprodukt zugrunde liegenden Investitionen in ökologisch nachhaltige Wirtschaftstätigkeiten gemäß Artikel 3 investiert wurden.

In der Beschreibung gemäß Unterabsatz 1 Buchstabe b ist der Anteil der Investitionen in ökologisch nachhaltige Wirtschaftstätigkeiten, einschließlich von Einzelheiten zu den jeweiligen Anteilen der förderlichen Tätigkeiten und der Übergangstätigkeiten, als Prozentsatz aller für das Finanzprodukt ausgewählten Investitionen anzugeben.

Artikel 4ß

Transparenz in vorvertraglichen Informationen und regelmäßigen Berichten bei Finanzprodukten,
mit denen ökologische Merkmale beworben werden

Werden mit einem Finanzprodukt nach Artikel 8 Absatz 1 der Offenlegungsverordnung ökologische Merkmale beworben, so gilt Artikel 4α entsprechend.

Den gemäß Artikel 6 Absatz 3 und Artikel 11 Absatz 2 der Offenlegungsverordnung offenzulegenden Informationen wird die folgende Erklärung beigefügt:

„Der Grundsatz ‚Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen‘ findet nur bei denjenigen dem Produkt zugrunde liegenden Investitionen Anwendung, die den EU-Kriterien für ökologisch nachhaltige Investitionen Rechnung tragen.

Die dem verbleibenden Teil dieses Finanzprodukts zugrunde liegenden Investitionen tragen den EU-Kriterien für ökologisch nachhaltige Investitionen nicht Rechnung.“

Artikel 4γ

Transparenz in vorvertraglichen Informationen und regelmäßigen Berichten bei anderen Finanzprodukten

Fällt ein Finanzprodukt nicht unter Artikel 8 Absatz 1 und Artikel 9 Absätze 1, 2 und 3 der Offenlegungsverordnung, so wird den Informationen, die gemäß den Bestimmungen der sektoralen Rechtsvorschriften nach Artikel 6 Absatz 3 und Artikel 11 Absatz 2 der genannten Verordnung offenzulegen sind, die folgende Erklärung beigefügt:

„Die diesem Finanzprodukt zugrunde liegenden Investitionen tragen den EU-Kriterien für ökologisch nachhaltige Investitionen nicht Rechnung.“

Artikel 4 delta

Transparenz in nichtfinanziellen Erklärungen bei Unternehmen

(1) Jedes Unternehmen, für das die Verpflichtung gilt, eine nichtfinanzielle Information nach Artikel 19a oder Artikel 29a der Richtlinie 2013/34/EU zu veröffentlichen, nimmt in seine nichtfinanzielle Erklärung oder konsolidierte nichtfinanzielle Erklärung Informationen darüber auf, wie und in welchem Umfang die Tätigkeiten des Unternehmens mit ökologisch nachhaltigen Wirtschaftstätigkeiten gemäß Artikel 3 und Artikel 5 verbunden sind.

(2) Insbesondere legen nichtfinanzielle Unternehmen Folgendes offen:

- a) den Anteil ihres Umsatzes, der mit Produkten oder Dienstleistungen, die mit ökologisch nachhaltigen Wirtschaftstätigkeiten gemäß Artikel 3 und Artikel 5 verbunden sind, erzielt wird;
- b) den Anteil ihrer gesamten Investitionen (Investitionsausgaben) und/oder Ausgaben (Betriebsausgaben) in Bezug auf Vermögenswerte oder Prozesse, die mit ökologisch nachhaltigen Wirtschaftstätigkeiten gemäß Artikel 3 und Artikel 5 verbunden sind.

(3) Veröffentlicht ein Unternehmen nichtfinanzielle Informationen nach Artikel 19a oder Artikel 29a der Richtlinie 2013/34/EU in einem gesonderten Bericht gemäß Artikel 19a Absatz 4 und Artikel 29a Absatz 1 der genannten Richtlinie, so werden die in den Absätzen 1 und 2 genannten Informationen in diesem gesonderten Bericht veröffentlicht.

(4) Die Kommission erlässt gemäß Artikel 16 einen delegierten Rechtsakt zur Ergänzung der Absätze 1 und 2, in dem die Anwendung dieser Absätze erläutert wird, und trägt dabei den Besonderheiten sowohl der Finanzunternehmen als auch der nichtfinanziellen Unternehmen und den technischen Evaluierungskriterien gemäß dieser Verordnung Rechnung. Die Kommission erlässt diesen delegierten Rechtsakt bis zum 1. Juni 2021.

Artikel 5 Umweltziele

Für die Zwecke dieser Verordnung gilt Folgendes als Umweltziel:

1. Klimaschutz;
2. Anpassung an den Klimawandel;
3. nachhaltige Nutzung und Schutz von Wasser- und Meeresressourcen;
4. Übergang zu einer Kreislaufwirtschaft;
5. Vermeidung und Verminderung der Umweltverschmutzung;
6. Schutz und Wiederherstellung der Biodiversität und der Ökosysteme.

Artikel 6
Wesentlicher Beitrag zum Klimaschutz

- (1) Es wird davon ausgegangen, dass eine Wirtschaftstätigkeit einen wesentlichen Beitrag zum Klimaschutz leistet, wenn sie wesentlich dazu beiträgt, die Treibhausgaskonzentrationen in der Atmosphäre auf einem Niveau zu stabilisieren, das eine gefährliche anthropogene Störung des Klimasystems verhindert, indem auf einem der folgenden Wege, einschließlich durch Prozess- oder Produktinnovationen, im Einklang mit dem langfristigen Temperaturziel des Übereinkommens von Paris Treibhausgasemissionen vermieden oder verringert werden oder der Abbau von Treibhausgasen verstärkt wird:
- a) Erzeugung, Übertragung, Speicherung, Verteilung oder Nutzung erneuerbarer Energien im Einklang mit der Richtlinie (EU) 2018/2001, unter anderem durch den Einsatz innovativer Technologien mit Potenzial für erhebliche zukünftige Einsparungen oder durch eine notwendige Netzverstärkung oder -erweiterung;
 - b) Steigerung der Energieeffizienz; hiervon ausgenommen sind die in Artikel 14 Absatz 2a genannten Tätigkeiten zur Stromerzeugung;
 - c) Ausbau sauberer oder klimaneutraler Mobilität;
 - d) Umstellung auf die Nutzung nachhaltig beschaffter erneuerbarer Materialien;
 - e) verstärkter Rückgriff auf umweltverträgliche Technologien der CO₂-Abscheidung und -Nutzung (CCU) bzw. der CO₂-Abscheidung und -Speicherung (CCS), die Nettoemissionsminderungen bei den Treibhausgasen bewirken;
 - fa) Stärkung von CO₂-Senken auf dem Land, unter anderem durch Verhinderung von Entwaldung und Waldschädigung, durch Wiederherstellung von Wäldern, durch nachhaltige Bewirtschaftung und Wiederherstellung von Ackerflächen, Grünflächen und Feuchtgebieten, durch Aufforstung und durch regenerative Landwirtschaft;
 - g) Einrichtung der für die Förderung der Dekarbonisierung der Energiesysteme erforderlichen Energieinfrastruktur;
 - h) Erzeugung sauberer und effizienter Kraftstoffe aus erneuerbaren oder CO₂-neutralen Quellen;
 - i) Förderung jeder der genannten Tätigkeiten gemäß Artikel 11a.

(1a) Für die Zwecke von Absatz 1 wird davon ausgegangen, dass eine Wirtschaftstätigkeit, für die es keine technologisch und wirtschaftlich durchführbare CO₂-arme Alternative gibt, einen wesentlichen Beitrag zum Klimaschutz leistet, indem sie den Übergang zu einer klimaneutralen Wirtschaft im Einklang mit einem Weg hin zur Begrenzung des Temperaturanstiegs auf 1,5 °C gegenüber dem vorindustriellen Niveau unterstützt, auch durch die schrittweise Einstellung der Treibhausgasemissionen, insbesondere aus festen fossilen Brennstoffen, wenn diese Tätigkeit

i) Treibhausgasemissionswerte aufweist, die den besten Ergebnissen des Sektors oder der Industrie entsprechen,

ii) die Entwicklung und Einführung CO₂-armer Alternativen nicht behindert, und

iii) in Anbetracht der wirtschaftlichen Lebensdauer von CO₂-intensiven Vermögenswerten nicht zu Lock-in-Effekten bei diesen Vermögenswerten führt.

Für den Zweck dieses Absatzes und die Festlegung technischer Evaluierungskriterien gemäß Artikel 14 bewertet die Kommission den potenziellen Beitrag und die Durchführbarkeit aller einschlägigen bestehenden Technologien.

(2) Vor dem Erlass des in Unterabsatz 2 genannten delegierten Rechtsakts holt die Kommission das gesamte erforderliche Expertenwissen von der Plattform in Bezug auf die technischen Evaluierungskriterien ein.

Im Einklang mit Artikel 16 erlässt die Kommission einen delegierten Rechtsakt, um

a) zur Ergänzung der Absätze 1 und 1a technische Evaluierungskriterien festzulegen, damit bestimmt werden kann, unter welchen Bedingungen für die Zwecke dieser Verordnung davon auszugehen ist, dass eine bestimmte Wirtschaftstätigkeit einen wesentlichen Beitrag zum Klimaschutz leistet;

b) zur Ergänzung von Artikel 12 technische Evaluierungskriterien für jedes relevante Umweltziel festzulegen, damit bestimmt werden kann, ob für die Zwecke dieser Verordnung davon auszugehen ist, dass eine Wirtschaftstätigkeit, für die gemäß Buchstabe a dieses Absatzes Evaluierungskriterien festgelegt werden, eines oder mehrere dieser Ziele erheblich beeinträchtigt.

(3) Die Kommission legt die in Absatz 2 des vorliegenden Artikels genannten technischen Evaluierungskriterien in einem einzigen delegierten Rechtsakt fest und trägt dabei den Anforderungen gemäß Artikel 14 Rechnung.

(4) Die Kommission erlässt den in Absatz 2 genannten delegierten Rechtsakt bis zum 31. Dezember 2020, um sein Inkrafttreten am 31. Dezember 2021 zu gewährleisten.

Artikel 7

Wesentlicher Beitrag zur Anpassung an den Klimawandel

(1) Es wird davon ausgegangen, dass eine Wirtschaftstätigkeit einen wesentlichen Beitrag zur Anpassung an den Klimawandel leistet, wenn

a) diese Wirtschaftstätigkeit Anpassungslösungen beinhaltet, die entweder das Risiko der nachteiligen Auswirkungen erheblich verringern oder die nachteiligen Auswirkungen des gegenwärtigen und des erwarteten künftigen Klimas auf die Wirtschaftstätigkeit selbst erheblich verringern, ohne das Risiko nachteiliger Auswirkungen auf andere Menschen, die Natur und Vermögenswerte zu erhöhen; oder wenn

b) diese Wirtschaftstätigkeit Anpassungslösungen bietet, die zusätzlich zu den in Artikel 11a festgelegten Bedingungen wesentlich dazu beitragen, das Risiko der nachteiligen Auswirkungen zu vermeiden oder zu verringern oder die nachteiligen Auswirkungen des gegenwärtigen und des erwarteten künftigen Klimas auf andere Menschen, die Natur und Vermögenswerte erheblich verringern, ohne das Risiko nachteiliger Auswirkungen auf andere Menschen, die Natur und Vermögenswerte zu erhöhen.

(1a) Die in Absatz 1 Buchstabe a genannten Anpassungslösungen werden unter Heranziehung der besten verfügbaren Klimaprognosen bewertet und priorisiert und müssen mindestens Folgendes vermeiden oder verringern:

a) die standort- und kontextspezifischen nachteiligen Auswirkungen des Klimawandels auf die Wirtschaftstätigkeit; oder

b) die etwaigen nachteiligen Auswirkungen des Klimawandels auf die Umwelt, in der die Wirtschaftstätigkeit stattfindet;

- c) Förderung jeder der genannten Tätigkeiten gemäß Artikel 11a.
- (2) Vor dem Erlass des in Unterabsatz 2 genannten delegierten Rechtsakts holt die Kommission das gesamte erforderliche Expertenwissen von der Plattform in Bezug auf die technischen Evaluierungskriterien ein.

Die Kommission erlässt gemäß Artikel 16 einen delegierten Rechtsakt, um

- a) zur Ergänzung der Absätze 1 und 1a technische Evaluierungskriterien festzulegen, damit bestimmt werden kann, unter welchen Bedingungen für die Zwecke dieser Verordnung davon auszugehen ist, dass eine bestimmte Wirtschaftstätigkeit einen wesentlichen Beitrag zur Anpassung an den Klimawandel leistet;
- b) zur Ergänzung von Artikel 12 technische Evaluierungskriterien für jedes relevante Umweltziel festzulegen, damit bestimmt werden kann, ob für die Zwecke dieser Verordnung davon auszugehen ist, dass eine Wirtschaftstätigkeit, für die gemäß Buchstabe a dieses Absatzes Evaluierungskriterien festgelegt werden, eines oder mehrere dieser Ziele erheblich beeinträchtigt.
- (3) Die Kommission legt die in Absatz 2 des vorliegenden Artikels genannten technischen Evaluierungskriterien in einem einzigen delegierten Rechtsakt fest und trägt dabei den Anforderungen gemäß Artikel 14 Rechnung.
- (4) Die Kommission erlässt den in Absatz 2 genannten delegierten Rechtsakt bis zum 31. Dezember 2020, um sein Inkrafttreten am 31. Dezember 2021 zu gewährleisten.

Artikel 8

Wesentlicher Beitrag zur nachhaltigen Nutzung und zum Schutz von Wasser- und Meeresressourcen

- (1) Es wird davon ausgegangen, dass eine Wirtschaftstätigkeit einen wesentlichen Beitrag zur nachhaltigen Nutzung und zum Schutz von Wasser- und Meeresressourcen leistet, wenn sie auf einem der folgenden Wege wesentlich zur Erreichung des guten Zustands von Gewässern, einschließlich Oberflächenwasser- und Grundwasserkörper, oder zur Vermeidung einer Verschlechterung, wenn sie sich bereits in gutem Zustand befinden, oder zur Erreichung des guten Umweltzustands von Meeresgewässern oder zur Vermeidung einer Verschlechterung, wenn sie sich bereits in gutem Umweltzustand befinden, beiträgt:

- a) Schutz der Umwelt vor den nachteiligen Auswirkungen der Einleitung von kommunalem und industriellem Abwasser, unter anderem vor zunehmend besorgniserregenden Kontaminanten wie Arzneimittel und Mikroplastik, indem unter anderem die sachgerechte Sammlung, Behandlung und Entsorgung kommunaler und industrieller Abwässer sichergestellt wird;
- b) Schutz der menschlichen Gesundheit vor den nachteiligen Auswirkungen einer Verunreinigung von Wasser für den menschlichen Gebrauch, indem sichergestellt wird, dass es frei von Mikroorganismen, Parasiten und Stoffen ist, die eine potenzielle Gefährdung der menschlichen Gesundheit darstellen, und indem der Zugang der Bürger zu sauberem Trinkwasser verbessert wird;
- d) Verbesserung der Wasserbewirtschaftung und der Wassereffizienz, einschließlich des Schutzes und der Verbesserung des Zustands aquatischer Ökosysteme, Förderung der nachhaltigen Nutzung von Wasser auf der Grundlage eines langfristigen Schutzes von verfügbaren Wasserressourcen einschließlich unter Nutzung von Maßnahmen wie der Wasserwiederverwendung, Sicherstellung der schrittweisen Verringerung von Schadstoffemissionen in Oberflächengewässer und Grundwässer oder Leistung eines Beitrags zur Verringerung der Auswirkungen von Überschwemmungen und Dürren, oder jede andere Tätigkeit, die den Zustand von Gewässern in qualitativer und quantitativer Hinsicht schützt oder verbessert;
- e) Gewährleistung der nachhaltigen Nutzung der Dienstleistungen von marinen Ökosystemen oder Leistung von Beiträgen zum guten Umweltzustand von Meeresgewässern, unter anderem durch Schutz, Erhaltung oder Wiederherstellung der Meeresumwelt und durch Vermeidung und Verringerung von Einträgen in die Meeresumwelt;
- f) Förderung jeder der genannten Tätigkeiten gemäß Artikel 11 a.

(2) Vor dem Erlass des in Unterabsatz 2 genannten delegierten Rechtsakts holt die Kommission das gesamte erforderliche Expertenwissen von der Plattform in Bezug auf die technischen Evaluierungskriterien ein.

Die Kommission erlässt gemäß Artikel 16 einen delegierten Rechtsakt, um

- a) zur Ergänzung des Absatzes 1 technische Evaluierungskriterien festzulegen, damit bestimmt werden kann, unter welchen Bedingungen für die Zwecke dieser Verordnung davon auszugehen ist, dass eine bestimmte Wirtschaftstätigkeit einen wesentlichen Beitrag zur nachhaltigen Nutzung und zum Schutz von Wasser- und Meeresressourcen leistet;

b) zur Ergänzung des Artikels 12 technische Evaluierungskriterien für jedes relevante Umweltziel festzulegen, damit bestimmt werden kann, ob für die Zwecke dieser Verordnung davon auszugehen ist, dass eine Wirtschaftstätigkeit, für die gemäß Buchstabe a dieses Absatzes Evaluierungskriterien festgelegt werden, eines oder mehrere dieser Ziele erheblich beeinträchtigt.

(3) Die Kommission legt die in Absatz 2 des vorliegenden Artikels genannten technischen Evaluierungskriterien in einem einzigen delegierten Rechtsakt fest und trägt dabei den Anforderungen gemäß Artikel 14 Rechnung.

(4) Die Kommission erlässt den in Absatz 2 genannten delegierten Rechtsakt bis zum 31. Dezember 2021, um sein Inkrafttreten am 31. Dezember 2022 zu gewährleisten.

Artikel 9

Wesentlicher Beitrag zur Kreislaufwirtschaft

(1) Es wird davon ausgegangen, dass eine Wirtschaftstätigkeit einen wesentlichen Beitrag zum Übergang zu einer Kreislaufwirtschaft einschließlich Abfallvermeidung, Wiederverwendung und Recycling leistet, wenn sie auf einem der folgenden Wege wesentlich zur Erreichung dieses Umweltziels beiträgt:

a) Verbesserung der Effizienz bei der Nutzung natürlicher Ressourcen, einschließlich nachhaltig beschaffter biobasierter und anderer Rohstoffe, in der Produktion, unter anderem durch

i) einen reduzierten Einsatz von Primärrohstoffen oder eine Steigerung der Verwendung von Nebenprodukten und Sekundärrohstoffen, und

ii) Ressourcen- und Energieeffizienzmaßnahmen;

b) Verbesserung der Haltbarkeit, Reparaturfähigkeit, Nachrüstbarkeit oder Wiederverwendbarkeit von Produkten, insbesondere bei den Entwicklungs- und Fertigungstätigkeiten;

c) Verbesserung der Recyclingfähigkeit von Produkten, einschließlich der in Produkten enthaltenen einzelnen Materialien, unter anderem durch die Ersetzung oder eingeschränkte Verwendung von nicht wiederverwertbaren Produkten und Materialien, insbesondere bei den Entwicklungs- und Fertigungstätigkeiten;

- d) wesentliche Verringerung des Gehalts an gefährlichen Stoffen und Ersatz besonders besorgnis-erregender Stoffe in Materialien und Produkten während ihres gesamten Lebenszyklus im Einklang mit den im Unionsrecht festgelegten Zielen, unter anderem durch Ersetzung dieser Stoffe durch sicherere Alternativen und durch Gewährleistung der Rückverfolgbarkeit;
 - e) Verlängerung der Nutzung von Produkten, unter anderem durch Wiederverwendung, Design für Langlebigkeit, Umfunktionierung, Demontage, Wiederaufarbeitung, Modernisierung, Reparatur und gemeinsame Nutzung;
 - f) verstärkte Nutzung von Sekundärrohstoffen und Steigerung ihrer Qualität, unter anderem durch ein hochwertiges Recycling von Abfällen;
 - g) Vermeidung oder Verringerung der Abfallerzeugung, einschließlich bei der Gewinnung von Mineralien und beim Bau und Abriss von Gebäuden;
 - h) verstärkte Vorbereitung für die Wiederverwendung und das Recycling von Abfällen;
 - ha) stärkerer Ausbau der Infrastruktur für die Abfallbewirtschaftung, die für die Vermeidung, die Vorbereitung für die Wiederverwendung und das Recycling erforderlich ist, wobei gleichzeitig gewährleistet wird, dass die daraus gewonnenen Materialien als hochwertige Sekundärrohstoffe für die Produktion unter Vermeidung eines Downcycling recycelt werden;
 - i) möglichst weitgehende Verringerung der Abfallverbrennung und Vermeidung der Beseitigung von Abfällen (einschließlich Ablagerung von Abfällen auf Deponien) gemäß den Grundsätzen der Abfallhierarchie;
 - j) Vermeidung und Verringerung von Vermüllung,
 - kb) Förderung jeder der genannten Tätigkeiten gemäß Artikel 11a.
- (2) Vor dem Erlass des in Unterabsatz 2 genannten delegierten Rechtsakts holt die Kommission das gesamte erforderliche Expertenwissen von der Plattform in Bezug auf die technischen Evaluierungskriterien ein.

Die Kommission erlässt gemäß Artikel 16 einen delegierten Rechtsakt, um

- a) zur Ergänzung des Absatzes 1 technische Evaluierungskriterien festzulegen, damit bestimmt werden kann, unter welchen Bedingungen für die Zwecke dieser Verordnung davon auszugehen ist, dass eine bestimmte Wirtschaftstätigkeit einen wesentlichen Beitrag zum Übergang zu einer stärker kreislauforientierten Wirtschaft leistet;
- b) zur Ergänzung des Artikels 12 technische Evaluierungskriterien für jedes relevante Umweltziel festzulegen, damit bestimmt werden kann, ob für die Zwecke dieser Verordnung davon auszugehen ist, dass eine Wirtschaftstätigkeit, für die gemäß Buchstabe a dieses Absatzes Evaluierungskriterien festgelegt werden, eines oder mehrere dieser Ziele erheblich beeinträchtigt.
- (3) Die Kommission legt die in Absatz 2 des vorliegenden Artikels genannten technischen Evaluierungskriterien in einem einzigen delegierten Rechtsakt fest und trägt dabei den Anforderungen gemäß Artikel 14 Rechnung.
- (4) Die Kommission erlässt den in Absatz 2 genannten delegierten Rechtsakt bis zum 31. Dezember 2021, um sein Inkrafttreten am 31. Dezember 2022 zu gewährleisten.

Artikel 10

Wesentlicher Beitrag zur Vermeidung und Verminderung der Umweltverschmutzung

- (1) Es wird davon ausgegangen, dass eine Wirtschaftstätigkeit einen wesentlichen Beitrag zur Vermeidung und Verminderung der Umweltverschmutzung leistet, wenn sie auf einem der folgenden Wege wesentlich zum Schutz vor Umweltverschmutzung beiträgt:
- a) Vermeidung oder, sofern dies nicht durchführbar ist, Verringerung der Emissionen von Schadstoffen mit Ausnahme von Treibhausgasen in Luft, Wasser oder Boden;
- b) Verbesserung der Luft-, Wasser- oder Bodenqualität in den Gebieten, in denen die Wirtschaftstätigkeit stattfindet, und Minimierung der negativen Auswirkungen auf und Risiken für die menschliche Gesundheit und die Umwelt;
- c) Vermeidung oder Minimierung nachteiliger Auswirkungen auf die menschliche Gesundheit und die Umwelt bei der Herstellung, Verwendung und Beseitigung von Chemikalien;

- d) Beseitigung von Abfällen und sonstigen Schadstoffen;
- e) Förderung jeder der genannten Tätigkeiten gemäß Artikel 11a.

(2) Vor dem Erlass des in Unterabsatz 2 genannten delegierten Rechtsakts holt die Kommission das gesamte erforderliche Expertenwissen von der Plattform in Bezug auf die technischen Evaluierungskriterien ein.

Die Kommission erlässt gemäß Artikel 16 einen delegierten Rechtsakt, um

- a) zur Ergänzung des Absatzes 1 technische Evaluierungskriterien festzulegen, damit bestimmt werden kann, unter welchen Bedingungen für die Zwecke dieser Verordnung davon auszugehen ist, dass eine bestimmte Wirtschaftstätigkeit einen wesentlichen Beitrag zur Vermeidung und Verminderung der Umweltverschmutzung leistet;
 - b) zur Ergänzung von Artikel 12 technische Evaluierungskriterien für jedes relevante Umweltziel festzulegen, damit bestimmt werden kann, ob für die Zwecke dieser Verordnung davon auszugehen ist, dass eine Wirtschaftstätigkeit, für die gemäß Buchstabe a dieses Absatzes Evaluierungskriterien festgelegt werden, eines oder mehrere dieser Ziele erheblich beeinträchtigt.
- (3) Die Kommission legt die in Absatz 2 des vorliegenden Artikels genannten technischen Evaluierungskriterien in einem einzigen delegierten Rechtsakt fest und trägt dabei den Anforderungen gemäß Artikel 14 Rechnung.
- (4) Die Kommission erlässt den in Absatz 2 genannten delegierten Rechtsakt bis zum 31. Dezember 2021, um sein Inkrafttreten am 31. Dezember 2022 zu gewährleisten.

Artikel 11

Wesentlicher Beitrag zum Schutz und zur Wiederherstellung der Biodiversität und der Ökosysteme

(1) Für die Zwecke dieser Verordnung wird davon ausgegangen, dass eine Wirtschaftstätigkeit einen wesentlichen Beitrag zum Schutz und zur Wiederherstellung der Biodiversität und der Ökosysteme leistet, wenn sie auf einem der folgenden Wege wesentlich zum Schutz, zur Erhaltung oder zur Wiederherstellung der Biodiversität und zur Erreichung des guten Zustands von Ökosystemen oder zum Schutz von Ökosystemen, die sich bereits in gutem Zustand befinden, beiträgt:

- a) Erhaltung der Natur und der Biodiversität, einschließlich der Erreichung eines günstigen Erhaltungszustands von natürlichen und naturnahen Lebensräumen und Arten oder der Vermeidung einer Verschlechterung, wenn sie sich bereits in einem günstigen Erhaltungszustand befinden, des Schutzes und der Wiederherstellung von terrestrischen, marinen und anderen aquatischen Ökosystemen, um ihren Zustand und ihre Fähigkeit zur Erbringung von Dienstleistungen zu verbessern;
- b) nachhaltige Landnutzung und -bewirtschaftung, einschließlich eines angemessenen Schutzes der Biodiversität in Böden, Neutralität hinsichtlich der Bodendegradation und Sanierung schadstoffbelasteter Standorte;
- c) nachhaltige landwirtschaftliche Verfahren, einschließlich solcher, die dazu beitragen, Biodiversität zu fördern oder Bodendegradation und die Degradation anderer Ökosysteme, Entwaldung und Verlust von Lebensraum aufzuhalten oder zu verhindern;
- d) nachhaltige Forstwirtschaft, einschließlich Verfahren und Nutzung von Wäldern und Waldflächen, die dazu beitragen, Biodiversität zu fördern oder die Degradation von Ökosystemen, Entwaldung und Verlust von Lebensraum aufzuhalten oder zu verhindern;
- da) Förderung jeder der genannten Tätigkeiten gemäß Artikel 11a.

(2) Vor dem Erlass des in Unterabsatz 2 genannten delegierten Rechtsakts holt die Kommission das gesamte erforderliche Expertenwissen von der Plattform in Bezug auf die technischen Evaluierungskriterien ein.

Im Einklang mit Artikel 16 erlässt die Kommission einen delegierten Rechtsakt, um

a) zur Ergänzung des Absatzes 1 technische Evaluierungskriterien festzulegen, damit bestimmt werden kann, unter welchen Bedingungen für die Zwecke dieser Verordnung davon auszugehen ist, dass eine bestimmte Wirtschaftstätigkeit einen wesentlichen Beitrag zum Schutz und zur Wiederherstellung der Biodiversität und der Ökosysteme leistet;

b) zur Ergänzung von Artikel 12 technische Evaluierungskriterien für jedes relevante Umweltziel festzulegen, damit bestimmt werden kann, ob für die Zwecke dieser Verordnung davon auszugehen ist, dass eine Wirtschaftstätigkeit, für die gemäß Buchstabe a dieses Absatzes Evaluierungskriterien festgelegt werden, eines oder mehrere dieser Ziele erheblich beeinträchtigt.

(3) Die Kommission legt die in Absatz 2 des vorliegenden Artikels genannten technischen Evaluierungskriterien in einem einzigen delegierten Rechtsakt fest und trägt dabei den Anforderungen gemäß Artikel 14 Rechnung.

(4) Die Kommission erlässt den in Absatz 2 genannten delegierten Rechtsakt bis zum 31. Dezember 2021, um sein Inkrafttreten am 31. Dezember 2022 zu gewährleisten.

Artikel 11a

Förderliche Tätigkeiten

Es wird davon ausgegangen, dass eine Wirtschaftstätigkeit einen wesentlichen Beitrag zu einem oder mehreren der in Artikel 5 genannten Umweltziele leistet, indem sie unmittelbar förderlich darauf hinwirkt, dass andere Tätigkeiten einen wesentlichen Beitrag zu einem oder mehreren dieser Ziele leisten, und wenn diese Tätigkeit

- a) in Anbetracht der wirtschaftlichen Lebensdauer von Vermögenswerten, die den langfristigen Umweltzielen abträglich sind, nicht zu Lock-in-Effekten bei diesen Vermögenswerten führt;
- b) auf der Grundlage von Lebenszyklusüberlegungen wesentliche positive Auswirkungen auf die Umwelt hat.

Artikel 12

Erhebliche Beeinträchtigung der Umweltziele

Für die Zwecke des Artikels 3 Buchstabe b ist unter Berücksichtigung des Lebenszyklus der durch eine Wirtschaftstätigkeit bereitgestellten Produkte und Dienstleistungen, darunter auch von Erkenntnissen aus vorhandenen Lebenszyklusanalysen, von Folgendem auszugehen: Eine Wirtschaftstätigkeit beeinträchtigt erheblich

- a) den Klimaschutz, wenn diese Tätigkeit zu erheblichen Treibhausgasemissionen führt;
- b) die Anpassung an den Klimawandel, wenn diese Tätigkeit die nachteiligen Auswirkungen des derzeitigen und des erwarteten Klimas auf sich selbst oder auf andere Menschen, die Natur und Vermögenswerte verstärkt;
- c) die nachhaltige Nutzung und den Schutz der Wasser- und Meeresressourcen, wenn diese Tätigkeit den guten Zustand oder gegebenenfalls das gute ökologische Potenzial von Gewässern, einschließlich Oberflächengewässern und Grundwässern, oder den guten Umweltzustand von Meeresgewässern schädigt;
- d) die Kreislaufwirtschaft, einschließlich Abfallvermeidung und Recycling, wenn diese Tätigkeit zu einer erheblichen Ineffizienz bei der Materialnutzung und der unmittelbaren oder mittelbaren Nutzung von natürlichen Ressourcen wie nicht erneuerbaren Energiequellen, Rohstoffen, Wasser und Boden in einer oder mehreren Phasen des Lebenszyklus von Produkten führt, unter anderem im Hinblick auf die Haltbarkeit, Reparaturfähigkeit, Nachrüstbarkeit, Wiederverwendbarkeit oder Recyclingfähigkeit der Produkte; oder wenn diese Tätigkeit zu einer deutlichen Zunahme bei der Erzeugung, Verbrennung oder Beseitigung von Abfällen – mit Ausnahme der Verbrennung von nicht recycelbaren gefährlichen Abfällen – führt, oder wenn die langfristige Abfallbeseitigung eine erhebliche und langfristige Beeinträchtigung der Umwelt verursachen kann;

- e) die Vermeidung und Verminderung der Umweltverschmutzung, wenn diese Tätigkeit – im Vergleich zur Lage vor Beginn der Tätigkeit – zu einem erheblichen Anstieg der Schadstoffemissionen in Luft, Wasser oder Boden führt;
- f) den Schutz und die Wiederherstellung der Biodiversität und der Ökosysteme, wenn diese Tätigkeit den guten Zustand und die Widerstandsfähigkeit von Ökosystemen erheblich schädigt, oder wenn diese Tätigkeit den Erhaltungszustand der Lebensräume und Arten, einschließlich derjenigen von gemeinschaftlichem Interesse, schädigt.
- (1a) Bei der Bewertung einer Wirtschaftstätigkeit anhand der Kriterien a bis f ist den Umweltauswirkungen der Tätigkeit selbst sowie der durch diese Tätigkeit bereitgestellten Produkte und Dienstleistungen während ihres gesamten Lebenszyklus Rechnung zu tragen, insbesondere im Hinblick auf ihre Herstellung, ihre Verwendung und das Ende ihrer Lebensdauer.

Artikel 13 Mindestschutz

Bei dem in Artikel 3 Buchstabe c genannten Mindestschutz handelt es sich um Verfahren, die von dem eine Wirtschaftstätigkeit ausübenden Unternehmen durchgeführt werden, um sicherzustellen, dass die OECD-Leitsätze für multinationale Unternehmen und die Leitprinzipien der Vereinten Nationen für Wirtschaft und Menschenrechte, einschließlich der Grundprinzipien und Rechte aus den acht Kernübereinkommen, die in der Erklärung der Internationalen Arbeitsorganisation über grundlegende Prinzipien und Rechte bei der Arbeit festgelegt sind, und der Internationalen Charta der Menschenrechte, befolgt werden.

Bei der Umsetzung von Verfahren zur Einhaltung des in Artikel 3 Buchstabe c genannten Mindestschutzes halten sich die Unternehmen an den Grundsatz „Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen“ nach Artikel 2 Nummer 17 der Verordnung (EU) 2019/2088 über nachhaltigkeitsbezogene Offenlegungspflichten im Finanzdienstleistungssektor.

Artikel 14

Anforderungen an technische Evaluierungskriterien

- (1) Die gemäß Artikel 6 Absatz 2, Artikel 7 Absatz 2, Artikel 8 Absatz 2, Artikel 9 Absatz 2, Artikel 10 Absatz 2 und Artikel 11 Absatz 2 festgelegten technischen Evaluierungskriterien müssen
- a) die wichtigsten potenziellen Beiträge zu den jeweiligen Umweltzielen unter Wahrung des Grundsatzes der Technologieneutralität nennen und dabei sowohl die kurzfristigen als auch die langfristigen Auswirkungen einer bestimmten Wirtschaftstätigkeit berücksichtigen;
 - b) die Mindestanforderungen angeben, die erfüllt sein müssen, um eine erhebliche Beeinträchtigung aller einschlägigen Umweltziele zu vermeiden, und dabei sowohl die kurzfristigen als auch die langfristigen Auswirkungen einer bestimmten Wirtschaftstätigkeit berücksichtigen;
 - c) quantitativer Art sein und Schwellenwerte enthalten, soweit dies möglich ist, und andernfalls qualitativer Art sein;
 - d) gegebenenfalls auf Kennzeichnungs- und Zertifizierungssystemen der Union, auf Unionsmethoden für die Bewertung des ökologischen Fußabdrucks und auf statistischen Klassifizierungssystemen der Union aufbauen und einschlägige bestehende Unionsvorschriften berücksichtigen;
 - da) Nachhaltigkeitsindikatoren nach Artikel 4 Absatz 6 der Verordnung (EU) 2019/2088 über nachhaltigkeitsbezogene Offenlegungspflichten im Finanzdienstleistungssektor verwenden, soweit dies durchführbar ist;
 - e) sich auf schlüssige wissenschaftliche Erkenntnisse und auf das in Artikel 191 AEUV verankerte Vorsorgeprinzip stützen;
 - f) dem Lebenszyklus, einschließlich von Erkenntnissen aus vorhandenen Lebenszyklusanalysen, Rechnung tragen, indem die Umweltauswirkungen der Wirtschaftstätigkeit selbst sowie der durch sie bereitgestellten Produkte und Dienstleistungen berücksichtigt werden, insbesondere im Hinblick auf ihre Herstellung, ihre Verwendung und das Ende ihrer Lebensdauer;

- g) der Art und dem Umfang der Wirtschaftstätigkeit Rechnung tragen, darunter auch der Frage,
- i) ob es sich um eine förderliche Tätigkeit nach Artikel 11a handelt;
 - ii) ob es sich um eine Übergangstätigkeit nach Artikel 6 Absatz 1a handelt;
- ferner ist gegebenenfalls klar und deutlich anzugeben, ob die Wirtschaftstätigkeit einer der unter den Ziffern i bzw. ii genannten Kategorien angehört;
- h) die potenziellen Auswirkungen des Übergangs zu einer nachhaltigeren Wirtschaft auf den Markt, einschließlich des Risikos, dass bestimmte Vermögenswerte infolgedessen „stranden“, sowie das Risiko, inkonsistente Anreize für nachhaltige Investitionen zu schaffen, berücksichtigen;
- i) alle relevanten Wirtschaftstätigkeiten innerhalb eines bestimmten Sektors abdecken und sicherstellen, dass diese Tätigkeiten gleich behandelt werden, wenn sie in gleichem Maße zur Erreichung eines oder mehrerer der in Artikel 5 der vorliegenden Verordnung genannten Umweltziele beitragen, um eine Wettbewerbsverzerrung auf dem Markt zu vermeiden;
 - j) einfach anzuwenden sein und so festgelegt werden, dass die Überprüfung der Einhaltung dieser Kriterien erleichtert wird.

(2) Die in Absatz 1 genannten technischen Evaluierungskriterien umfassen auch Kriterien für Tätigkeiten im Zusammenhang mit dem Übergang zu sauberer Energie im Einklang mit einem Weg hin zur Begrenzung des Temperaturanstiegs auf 1,5 °C gegenüber dem vorindustriellen Niveau, insbesondere mit Energieeffizienz und erneuerbaren Energien, soweit diese wesentlich zur Erreichung eines der Umweltziele beitragen.

(2a) Die in Absatz 1 genannten technischen Evaluierungskriterien müssen sicherstellen, dass Stromerzeugungstätigkeiten, bei denen feste fossile Brennstoffe verwendet werden, nicht als ökologisch nachhaltige Wirtschaftstätigkeiten gelten.

(3) Die in Absatz 1 genannten technischen Evaluierungskriterien umfassen auch Kriterien für Tätigkeiten im Zusammenhang mit dem Übergang zu sauberer oder klimaneutraler Mobilität, auch durch Verkehrsverlagerung, Effizienzmaßnahmen und alternative Kraftstoffe, soweit diese wesentlich zur Erreichung eines der Umweltziele beitragen.

(4) Die Kommission überprüft die in Absatz 1 genannten technischen Evaluierungskriterien regelmäßig und passt die gemäß dieser Verordnung erlassenen delegierten Rechtsakte gegebenenfalls an wissenschaftliche und technische Entwicklungen an.

In diesem Zusammenhang bewertet die Kommission vor der Änderung oder Ersetzung eines delegierten Rechtsakts die Umsetzung dieser Kriterien unter Berücksichtigung des Ergebnisses ihrer Anwendung durch Finanzmarktteilnehmer und der Auswirkungen auf die Kapitalmärkte, einschließlich der Lenkung von Investitionen hin zu nachhaltigen Wirtschaftstätigkeiten.

Um sicherzustellen, dass die in Artikel 6 Absatz 1a genannten Wirtschaftstätigkeiten beim Übergang zu einer klimaneutralen Wirtschaft auf einem damit im Einklang stehenden glaubwürdigen Weg bleiben, überprüft die Kommission die technischen Evaluierungskriterien für diese Tätigkeiten mindestens alle drei Jahre und ändert gegebenenfalls den gemäß dieser Verordnung erlassenen delegierten Rechtsakt nach Artikel 6 Absatz 2 entsprechend den wissenschaftlichen und technologischen Entwicklungen.

Artikel 15

Plattform für ein nachhaltiges Finanzwesen

(1) Die Kommission richtet eine Plattform für ein nachhaltiges Finanzwesen ein. Diese setzt sich in ausgewogener Weise aus folgenden Gruppen zusammen:

- a) Vertretern der folgenden Einrichtungen:
 - i) der Europäischen Umweltagentur,
 - ii) der Europäischen Aufsichtsbehörden,
 - iii) der Europäischen Investitionsbank und des Europäischen Investitionsfonds,
 - iiia) der Agentur der Europäischen Union für Grundrechte;

- b) Sachverständigen, die einschlägige private Interessenträger vertreten, unter anderem Finanz- und Nichtfinanzmarktteilnehmer und Unternehmen, die einschlägige Branchen repräsentieren, und solche mit Expertenwissen im Bereich Rechnungslegung und Berichterstattung;
 - ba) Sachverständigen, die die Zivilgesellschaft repräsentieren, auch solchen mit Expertenwissen im Bereich Umwelt, Soziales, Arbeitswelt und Unternehmensführung;
 - c) ad personam ernannten Sachverständigen, die nachweislich über Kenntnisse und Erfahrungen in den von dieser Verordnung erfassten Bereichen verfügen;
 - d) Sachverständigen, die die akademische Welt einschließlich Universitäten, Forschungsinstitute und andere wissenschaftliche Einrichtungen repräsentieren, auch solchen mit umfassendem Expertenwissen.
- (2) Die Plattform für ein nachhaltiges Finanzwesen
- a) berät die Kommission hinsichtlich der technischen Evaluierungskriterien gemäß Artikel 14 und einer gegebenenfalls erforderlichen Aktualisierung dieser Kriterien;
 - b) analysiert die Auswirkungen der technischen Evaluierungskriterien hinsichtlich der potenziellen Kosten und Nutzen ihrer Anwendung;
 - c) unterstützt die Kommission bei der Prüfung von Anfragen von Interessenträgern in Bezug auf die Ausarbeitung oder Änderung technischer Evaluierungskriterien für eine bestimmte Wirtschaftstätigkeit;
 - da) berät die Kommission – soweit angemessen – hinsichtlich der möglichen Rolle von Standards für die Nachhaltigkeitsrechnungslegung und -berichterstattung bei der Förderung der Anwendung der technischen Evaluierungskriterien;
 - e) beobachtet Entwicklungstendenzen bei der Höhe der Kapitalflüsse hin zu nachhaltigen Investitionen auf Ebene der EU und der Mitgliedstaaten und erstattet der Kommission regelmäßig darüber Bericht;
 - ea) berät die Kommission hinsichtlich der möglicherweise erforderlichen Entwicklung weiterer Maßnahmen zur Verbesserung der Datenverfügbarkeit und -qualität;

eea) berät die Kommission hinsichtlich der Nutzbarkeit der technischen Evaluierungskriterien unter Berücksichtigung des Ziels, unnötigen Verwaltungsaufwand zu vermeiden;

f) berät die Kommission hinsichtlich einer gegebenenfalls erforderlichen Änderung dieser Verordnung;

fa) berät die Kommission hinsichtlich der Bewertung und Entwicklung von politischen Maßnahmen, die auf ein nachhaltiges Finanzwesen ausgerichtet sind, darunter auch zu Fragen der Politikkohärenz;

fb) berät die Kommission hinsichtlich des Eingehens auf andere Nachhaltigkeitsziele, einschließlich sozialer Ziele;

h) berät die Kommission hinsichtlich des Funktionierens des Artikels 13 und einer möglicherweise erforderlichen Ergänzung der Anforderungen des genannten Artikels.

(2a) Die Plattform berücksichtigt die Ansichten eines breiten Spektrums von Interessenträgern.

(3) Den Vorsitz der Plattform führt die Kommission, und die Plattform wird entsprechend den horizontalen Regeln der Kommission über die Einsetzung und die Arbeitsweise von Sachverständigengruppen konstituiert. In diesem Zusammenhang kann die Kommission ad hoc Sachverständige mit spezifischem Expertenwissen einladen.

(4) Die Plattform nimmt ihre Aufgaben gemäß dem Grundsatz der Transparenz wahr. Die Kommission veröffentlicht Protokolle der Sitzungen der Plattform sowie andere einschlägige Dokumente auf der Website der Kommission.

(5) Falls Finanzmarktteilnehmer der Ansicht sind, dass eine Wirtschaftstätigkeit, die nicht mit den gemäß dieser Verordnung festgelegten technischen Evaluierungskriterien im Einklang steht oder für die noch keine solchen technischen Evaluierungskriterien festgelegt worden sind, als ökologisch nachhaltig gelten sollte, können sie die Plattform für ein nachhaltiges Finanzwesen davon in Kenntnis setzen.

Artikel 15a
Zuständige Behörden

- (1) Die Mitgliedstaaten tragen dafür Sorge, dass die gemäß der Verordnung (EU) 2019/2088 über nachhaltigkeitsbezogene Offenlegungspflichten im Finanzdienstleistungssektor benannten zuständigen Behörden die Einhaltung der in den Artikeln 4 α , 4 β und 4 γ der vorliegenden Verordnung genannten Anforderungen durch die Finanzmarktteilnehmer überwachen. Alle zuständigen Behörden erhalten sämtliche Aufsichts- und Ermittlungsbefugnisse, die notwendig sind, um ihre Aufgaben gemäß dieser Verordnung zu erfüllen.
- (2) Für die Zwecke dieser Verordnung arbeiten alle zuständigen Behörden zusammen und übermitteln einander unverzüglich die Informationen, die für die Wahrnehmung ihrer Aufgaben gemäß dieser Verordnung von Bedeutung sind.

Artikel 15b
Maßnahmen und Sanktionen

Die Mitgliedstaaten legen die Vorschriften für Maßnahmen und Sanktionen bei Verstößen gegen die Artikel 4 α , 4 β und 4 γ fest. Die vorgesehenen Maßnahmen und Sanktionen müssen wirksam, verhältnismäßig und abschreckend sein.

Artikel 16
Ausübung der Befugnisübertragung

- (1) Die Befugnis zum Erlass delegierter Rechtsakte wird der Kommission unter den in diesem Artikel festgelegten Bedingungen übertragen.
- (2) Die Befugnis zum Erlass delegierter Rechtsakte gemäß Artikel 4delta Absatz 3, Artikel 6 Absatz 2, Artikel 7 Absatz 2, Artikel 8 Absatz 2, Artikel 9 Absatz 2, Artikel 10 Absatz 2 und Artikel 11 Absatz 2 wird der Kommission auf unbestimmte Zeit ab dem [Datum des Inkrafttretens dieser Verordnung] übertragen.
- (3) Die Befugnisübertragung gemäß Absatz 2 kann vom Europäischen Parlament oder vom Rat jederzeit widerrufen werden. Der Beschluss über den Widerruf beendet die Übertragung der in diesem Beschluss angegebenen Befugnis. Er wird am Tag nach seiner Veröffentlichung im Amtsblatt der Europäischen Union oder zu einem im Beschluss über den Widerruf angegebenen späteren Zeitpunkt wirksam. Die Gültigkeit von delegierten Rechtsakten, die bereits in Kraft sind, wird von dem Beschluss über den Widerruf nicht berührt.
- (4) Die Kommission holt vor der Annahme und während der Ausarbeitung delegierter Rechtsakte das erforderliche Expertenwissen ein, unter anderem durch die Konsultation der Sachverständigen der in Artikel 16b genannten Sachverständigengruppe der Mitgliedstaaten für nachhaltiges Finanzwesen („Sachverständigengruppe der Mitgliedstaaten“). Vor dem Erlass eines delegierten Rechtsakts handelt die Kommission im Einklang mit den in der Interinstitutionellen Vereinbarung vom 13. April 2016 über bessere Rechtsetzung enthaltenen Grundsätzen und Verfahren.
- (5) Sobald die Kommission einen delegierten Rechtsakt erlässt, übermittelt sie ihn gleichzeitig dem Europäischen Parlament und dem Rat.

(6) Ein delegierter Rechtsakt, der gemäß Artikel 4delta Absatz 3, Artikel 6 Absatz 2, Artikel 7 Absatz 2, Artikel 8 Absatz 2, Artikel 9 Absatz 2, Artikel 10 Absatz 2 bzw. Artikel 11 Absatz 2 erlassen wurde, tritt nur in Kraft, wenn weder das Europäische Parlament noch der Rat innerhalb einer Frist von zwei Monaten nach Übermittlung dieses Rechtsakts an das Europäische Parlament und den Rat Einwände erhoben haben oder wenn vor Ablauf dieser Frist das Europäische Parlament und der Rat beide der Kommission mitgeteilt haben, dass sie keine Einwände erheben werden. Auf Initiative des Europäischen Parlaments oder des Rates wird diese Frist um zwei Monate verlängert.

Artikel 16b

Sachverständigengruppe der Mitgliedstaaten

(1) Eine Sachverständigengruppe der Mitgliedstaaten für nachhaltiges Finanzwesen (im Folgenden „Sachverständigengruppe der Mitgliedstaaten“) berät die Kommission hinsichtlich der Angemessenheit der technischen Evaluierungskriterien und des Ansatzes, den die Plattform nach Artikel 15 in Bezug auf die Ausarbeitung der Kriterien gemäß Artikel 14 verfolgt.

(2) Die Kommission unterrichtet die Mitgliedstaaten im Wege von Sitzungen der Sachverständigengruppe, um einen zeitnahen Gedankenaustausch zwischen den Mitgliedstaaten und der Kommission zu erleichtern, insbesondere was die wichtigsten Ergebnisse der Plattform anbelangt, wie z. B. neue Evaluierungskriterien oder wesentliche Aktualisierungen derselben oder Entwürfe von Berichten.

Artikel 16c

Änderung der Verordnung (EU) 2019/2088 (Offenlegungsverordnung)

Die Verordnung (EU) 2019/2088 (Offenlegungsverordnung) wird wie folgt geändert:

Artikel 2

„(2) (neu) Die Europäischen Aufsichtsbehörden arbeiten über den Gemeinsamen Ausschuss Entwürfe technischer Regulierungsstandards aus, um die Einzelheiten zu Darstellung und Inhalt der Informationen in Zusammenhang mit dem Grundsatz „Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen“ gemäß Artikel 2 Nummer 17 im Einklang mit Inhalt, Methoden und Darstellung von Indikatoren für nachteilige Auswirkungen nach Artikel 4 Absätze 6 und 7 näher festzulegen.

Die Europäischen Aufsichtsbehörden übermitteln der Kommission die in Unterabsatz 1 des vorliegenden Absatzes genannten Entwürfe technischer Regulierungsstandards bis zum 1. Dezember 2020.

Der Kommission wird die Befugnis übertragen, diese Verordnung durch Annahme der in Unterabsatz 1 des vorliegenden Absatzes genannten technischen Regulierungsstandards gemäß den Artikeln 10 bis 14 der Verordnungen (EU) Nr. 1093/2010, (EU) Nr. 1094/2010 und (EU) Nr. 1095/2010 zu ergänzen.“

Artikel 8

Transparenz bei der Bewerbung ökologischer oder sozialer Merkmale in vorvertraglichen Informationen

„(2a) (neu) Stellen Finanzmarktteilnehmer ein Finanzprodukt nach Artikel 4β der Taxonomieverordnung bereit, so nehmen sie die Informationen nach Artikel 4β der Taxonomieverordnung in die gemäß Artikel 6 Absätze 1 und 3 offenzulegenden Informationen auf.“

„(4) (neu) Die Europäischen Aufsichtsbehörden arbeiten über den Gemeinsamen Ausschuss Entwürfe technischer Regulierungsstandards aus, um die Einzelheiten zu Darstellung und Inhalt der Informationen nach Artikel 2a (neu) näher festzulegen.

Bei der Ausarbeitung der in Unterabsatz 1 des vorliegenden Absatzes genannten Entwürfe technischer Regulierungsstandards berücksichtigen die Europäischen Aufsichtsbehörden die verschiedenen Arten von Finanzprodukten, ihre Merkmale und die Unterschiede zwischen ihnen sowie das Ziel, dass Offenlegungen zutreffend, redlich, klar, nicht irreführend, einfach und knapp sein müssen, und ändern erforderlichenfalls die in Absatz 3 genannten technischen Regulierungsstandards, um dieses Ziel zu erreichen. Die Entwürfe technischer Regulierungsstandards tragen den in Artikel 18 Absatz 2 Buchstaben a und b der Taxonomieverordnung genannten Zeitpunkten des Geltungsbeginns in Bezug auf die in Artikel 5 der genannten Verordnung beschriebenen Umweltziele Rechnung.

Die Europäischen Aufsichtsbehörden legen der Kommission die in Unterabsatz 1 des vorliegenden Absatzes genannten Entwürfe technischer Regulierungsstandards für die in Artikel 5 Nummern 1 und 2 der Taxonomieverordnung genannten Umweltziele bis zum 1. Juni 2021 und für die in Artikel 5 Nummern 3, 4, 5 und 6 der Taxonomieverordnung genannten Umweltziele bis zum 1. Juni 2022 vor.

Der Kommission wird die Befugnis übertragen, diese Verordnung durch Annahme der in Unterabsatz 1 des vorliegenden Absatzes genannten technischen Regulierungsstandards gemäß den Artikeln 10 bis 14 der Verordnungen (EU) Nr. 1093/2010, (EU) Nr. 1094/2010 und (EU) Nr. 1095/2010 zu ergänzen.“

Artikel 9

Transparenz in vorvertraglichen Informationen bei nachhaltigen Investitionen

„(2a) (neu) Finanzmarktteilnehmer nehmen die Informationen nach Artikel 4a der Taxonomieverordnung in die gemäß Artikel 6 Absätze 1 und 3 offenzulegenden Informationen auf.“

„(6) (neu) Die Europäischen Aufsichtsbehörden arbeiten über den Gemeinsamen Ausschuss Entwürfe technischer Regulierungsstandards aus, um die Einzelheiten zu Darstellung und Inhalt der Informationen nach Artikel 2a (neu) näher festzulegen.

Bei der Ausarbeitung der in Unterabsatz 1 des vorliegenden Absatzes genannten Entwürfe technischer Regulierungsstandards berücksichtigen die Europäischen Aufsichtsbehörden die verschiedenen Arten von Finanzprodukten, ihre Ziele gemäß den Absätzen 1, 2 und 3 und die Unterschiede zwischen ihnen, sowie das Ziel, dass Offenlegungen zutreffend, redlich, klar, nicht irreführend, einfach und knapp sein müssen, und ändern erforderlichenfalls die in Absatz 5 genannten technischen Regulierungsstandards, um dieses Ziel zu erreichen. Die Entwürfe technischer Regulierungsstandards tragen den in Artikel 18 Absatz 2 Buchstaben a und b der Taxonomieverordnung genannten Zeitpunkten des Geltungsbeginns in Bezug auf die in Artikel 5 der genannten Verordnung beschriebenen Umweltziele Rechnung.

Die Europäischen Aufsichtsbehörden legen der Kommission die in Unterabsatz 1 des vorliegenden Absatzes genannten Entwürfe technischer Regulierungsstandards für die in Artikel 5 Nummern 1 und 2 der Taxonomieverordnung genannten Umweltziele bis zum 1. Juni 2021 und für die in Artikel 5 Nummern 3, 4, 5 und 6 der Taxonomieverordnung genannten Umweltziele bis zum 1. Juni 2022 vor.

Der Kommission wird die Befugnis übertragen, diese Verordnung durch Annahme der in Unterabsatz 1 des vorliegenden Absatzes genannten technischen Regulierungsstandards gemäß den Artikeln 10 bis 14 der Verordnungen (EU) Nr. 1093/2010, (EU) Nr. 1094/2010 und (EU) Nr. 1095/2010 zu ergänzen.“

Artikel 11

Transparenz bei der Bewertung ökologischer oder sozialer Merkmale und bei nachhaltigen Investitionen in regelmäßigen Berichten

„Artikel 11 Absatz 1 Buchstabe c (neu): für ein Finanzprodukt, für das Artikel 4α der Taxonomieverordnung gilt, die Informationen gemäß Artikel 4α der genannten Verordnung;

Artikel 11 Absatz 1 Buchstabe d (neu): für ein Finanzprodukt, für das Artikel 4β der Taxonomieverordnung gilt, die Informationen gemäß Artikel 4β der genannten Verordnung.“

„(5) (neu) Die Europäischen Aufsichtsbehörden arbeiten über den Gemeinsamen Ausschuss Entwürfe technischer Regulierungsstandards aus, um die Einzelheiten zu Darstellung und Inhalt der Informationen nach Artikel 11 Absatz 1 Buchstaben c (neu) und d (neu) der vorliegenden Verordnung näher festzulegen.

Bei der Ausarbeitung der in Unterabsatz 1 des vorliegenden Absatzes genannten Entwürfe technischer Regulierungsstandards berücksichtigen die Europäischen Aufsichtsbehörden die verschiedenen Arten von Finanzprodukten, ihre Merkmale und Ziele und die Unterschiede zwischen ihnen und ändern erforderlichenfalls die in Absatz 4 genannten technischen Regulierungsstandards. Die Entwürfe technischer Regulierungsstandards tragen den in Artikel 18 Absatz 2 Buchstaben a und b der Taxonomieverordnung genannten Zeitpunkten des Geltungsbeginns in Bezug auf die in Artikel 5 der genannten Verordnung beschriebenen Umweltziele Rechnung. Die Europäischen Aufsichtsbehörden aktualisieren die technischen Regulierungsstandards unter Berücksichtigung rechtlicher und technischer Entwicklungen.

Die Europäischen Aufsichtsbehörden legen der Kommission die in Unterabsatz 1 des vorliegenden Absatzes genannten Entwürfe technischer Regulierungsstandards für die in Artikel 5 Nummern 1 und 2 der Taxonomieverordnung genannten Umweltziele bis zum 1. Juni 2021 und für die in Artikel 5 Nummern 3, 4, 5 und 6 der Taxonomieverordnung genannten Umweltziele bis zum 1. Juni 2022 vor.

Der Kommission wird die Befugnis übertragen, diese Verordnung durch Annahme der in Unterabsatz 1 des vorliegenden Absatzes genannten technischen Regulierungsstandards gemäß den Artikeln 10 bis 14 der Verordnungen (EU) Nr. 1093/2010, (EU) Nr. 1094/2010 und (EU) Nr. 1095/2010 zu ergänzen.“

Kapitel III

Schlussbestimmungen

Artikel 17

Überprüfung

Die Kommission veröffentlicht spätestens am [zwei Jahre nach Inkrafttreten] und danach alle drei Jahre einen Bericht über die Anwendung dieser Verordnung. In diesem Bericht wird Folgendes bewertet:

- a) die Fortschritte bei der Durchführung dieser Verordnung im Hinblick auf die Entwicklung technischer Evaluierungskriterien für ökologisch nachhaltige Wirtschaftstätigkeiten;
- b) die gegebenenfalls notwendige Überarbeitung und Ergänzung der in dieser Verordnung festgelegten Kriterien für die Einstufung einer Wirtschaftstätigkeit als ökologisch nachhaltig;
- c) die Verwendung der Begriffsbestimmung für ökologisch nachhaltige Investitionen im Unionsrecht und auf Ebene der Mitgliedstaaten, einschließlich der Bestimmungen, die für die Einführung von Mechanismen zur Überprüfung der Einhaltung der in der vorliegenden Verordnung festgelegten Kriterien erforderlich sind;
- d) die Wirksamkeit der Taxonomie, wenn es darum geht, private Investitionen hin zu nachhaltigen Tätigkeiten zu lenken, und insbesondere in Bezug auf die Kapitalflüsse – speziell von Eigenkapital – in private Unternehmen und andere Rechtsträger, einerseits durch in dieser Verordnung genannte Finanzprodukte und andererseits durch andere Finanzprodukte, wobei die technischen Evaluierungskriterien zur Anwendung kommen;

e) der Zugang von Finanzmarktteilnehmern gemäß dieser Verordnung und von Anlegern zu zuverlässigen, zeitnahen und überprüfbaren Informationen und Daten in Bezug auf Unternehmen und andere Rechtsträger, wobei der damit verbundene Verwaltungsaufwand zu berücksichtigen ist, sowie die Modalitäten der Überprüfung solcher Daten, die bei der Bestimmung des Grades der Angleichung an die technischen Evaluierungskriterien und der Gewährleistung von deren Einhaltung erforderlich sind, wobei die Begünstigten von Investitionen innerhalb und außerhalb des Anwendungsbereichs dieser Verordnung und in beiden Fällen hinsichtlich Eigen- und Fremdkapital zu berücksichtigen sind;

f) die Aufsichtsbestimmungen gemäß den Artikeln 15a und 15b.

Die Kommission veröffentlicht spätestens am 31. Dezember 2021 einen Bericht, in dem die Bestimmungen beschrieben werden, die erforderlich sind, um den Anwendungsbereich dieser Verordnung auf Folgendes auszuweiten:

a) die Weiterentwicklung der derzeitigen Taxonomie und Ausweitung ihres Anwendungsbereichs über ökologisch nachhaltige Wirtschaftstätigkeiten hinaus auf Wirtschaftstätigkeiten, die keine erheblichen Auswirkungen auf die ökologische Nachhaltigkeit haben, sowie auf Tätigkeiten, die die ökologische Nachhaltigkeit erheblich beeinträchtigen, sowie die Überprüfung der Angemessenheit spezifischer Offenlegungspflichten im Zusammenhang mit Übergangstätigkeiten und förderlichen Tätigkeiten;

b) die Erfassung anderer Nachhaltigkeitsziele, einschließlich sozialer Ziele.

(2) Die Kommission bewertet spätestens am [zwei Jahre nach Inkrafttreten] die Wirksamkeit der Beratungsverfahren für die Ausarbeitung der technischen Evaluierungskriterien gemäß dieser Verordnung.

Artikel 18
Inkrafttreten und Anwendung

- (1) Diese Verordnung tritt am zwanzigsten Tag nach ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt der Europäischen Union in Kraft.
- (2) Die Artikel 4, 4 α , 4 β , 4 γ und 4delta finden Anwendung
 - a) ab dem 31. Dezember 2021 in Bezug auf die Umweltziele nach Artikel 5 Nummern 1 und 2;
 - b) ab dem 31. Dezember 2022 in Bezug auf die Umweltziele nach Artikel 5 Nummern 3 bis 6.
- (3) Artikel 4 Absatz 1 gilt nicht für vor Inkrafttreten dieser Verordnung bestehende Steueranreize auf Grundlage von Zertifikaten, mit denen Anforderungen an Finanzprodukte festgelegt werden, die zur Finanzierung nachhaltiger Projekte dienen sollen.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Geschehen zu [...] am [...]

Im Namen des Europäischen Parlaments

Der Präsident

Im Namen des Rates

Der Präsident